

Bundesgesetzblatt ¹²¹⁷

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 24. April 1987

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 87	Neufassung der Bundesärzteordnung 2122-1	1218
16. 4. 87	Neufassung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde 2123-1	1225
15. 4. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 2032-13	1232
15. 4. 87	Verordnung zur Gleichstellung von Zeugnissen über die Laufbahnprüfung für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte neu: 806-21-11-7	1233
15. 4. 87	Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungs-Verordnung – BörsZulV) neu: 4110-1-1	1234
15. 4. 87	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung 2125-40-25	1255
16. 4. 87	Erste Verordnung zur Änderung der EG-Milchaufgabevergütungsverordnung 7847-13-2	1256
16. 4. 87	Dritte Verordnung zur Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung 7847-13-1	1257
16. 4. 87	Siebte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung 7847-11-5-5	1259
14. 4. 87	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 18 und § 20 Abs. 3 des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg) 1104-5	1261

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1262
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1263

Bekanntmachung der Neufassung der Bundesärzteordnung

Vom 16. April 1987

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) wird nachstehend der Wortlaut der Bundesärzteordnung in der seit 31. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Neufassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885),
2. den am 2. März 1983 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187),
3. das am 23. März 1985 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555),
4. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
5. den am 31. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 16. April 1987

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Chory**

Bundesärzteordnung

I. Der ärztliche Beruf

§ 1

(1) Der Arzt dient der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes.

(2) Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe; er ist seiner Natur nach ein freier Beruf.

§ 2

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Arzt.

(2) Die vorübergehende Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auch auf Grund einer Erlaubnis zulässig.

(3) Ärzte, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Arzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

(4) Für die Ausübung des ärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Ärzte gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

(5) Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Ausübung der Heilkunde unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“.

§ 2 a

Die Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“ darf nur führen, wer als Arzt approbiert oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs befugt ist.

II. Die Approbation

§ 3 *)

(1) Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,

2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des ärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenanstalten entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,
5. danach als weiteren Teil der Ausbildung die zweijährige Tätigkeit als Arzt im Praktikum auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 abgeleistet hat.

Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene ärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummern 4 und 5, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 20. Dezember 1976 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 75/362/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG Nr. L 167 S. 1) anzupassen. Eine in den Ausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne der Nummern 4 und 5, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Arzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene ärztliche Ausbildung nach Maßgabe der Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder mit einer Tätigkeit

*) Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 siehe die Übergangsregelungen des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481).

auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Arzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Sofern der Antragsteller zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 nicht erfüllt, ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn er eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bis 5 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 4

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Ärzte die Mindestanforderungen an das Studium der Medizin einschließlich der praktischen Ausbildung in Krankenhäusern und an die Tätigkeit als Arzt im Praktikum sowie das Nähere über die ärztliche Prüfung und über die Approbation.

(2) Die Regelungen in der Rechtsverordnung sind auf eine Ausbildung auszurichten, welche die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs vermittelt. In der Ausbildung sollen auf wissenschaftlicher Grundlage die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, deren es bedarf, um den Beruf nach den Regeln der ärztlichen Kunst und im Bewußtsein der Verpflichtung des Arztes dem einzelnen und der Allgemeinheit gegenüber auszuüben und die Grenzen des eigenen Wissens und Könnens zu erkennen und danach zu handeln.

(3) In der Rechtsverordnung können ein vor Beginn oder während der unterrichtsfreien Zeiten des vorklinischen Studiums abzuleistender Krankenpflagedienst, eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie eine während der unterrichtsfreien Zeiten des klinischen Studiums abzuleistende Famulatur vorgeschrieben werden. Die Zulassung zur ärztlichen Prüfung darf vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht werden. Es soll vorgesehen werden, daß die ärztliche Prüfung in zeitlich getrennten Abschnitten abzulegen ist. Dabei ist sicherzustellen, daß der letzte Abschnitt innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Studiums abgelegt werden kann. Für die Meldung zur ärztlichen Prüfung und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß die Auswahl der Krankenhäuser für die

praktische Ausbildung im letzten Jahr des Medizinstudiums durch die Hochschulen im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgt; dies gilt nicht für Einrichtungen der Hochschulen.

(4) In der Rechtsverordnung ist außerdem zu regeln, daß die Tätigkeit als Arzt im Praktikum gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 im Krankenhaus, in der Praxis eines niedergelassenen Arztes, in einem Sanitätszentrum oder einer ähnlichen Einrichtung der Bundeswehr oder in einer Justizvollzugsanstalt mit hauptamtlichem Anstaltsarzt abzuleisten ist. Mindestzeiten für eine Tätigkeit im nichtoperativen oder im operativen Bereich können festgelegt werden. Es kann vorgesehen werden, daß Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitsdienst, im versorgungs-, vertrauens-, werks- oder betriebsärztlichen Dienst, in einer Einrichtung für die Rehabilitation Behinderter oder in einer truppenärztlichen Einrichtung der Bundeswehr bis zu sechs Monaten auf die zweijährige Tätigkeit anzurechnen sind. Die Tätigkeit ist so zu gestalten, daß der Arzt im Praktikum unter Aufsicht eines Arztes, der die Approbation als Arzt oder eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 1 besitzt, ärztliche Tätigkeiten verrichtet und ärztliche Erfahrungen sammeln kann. Es kann vorgeschrieben werden, daß der Arzt im Praktikum an begleitenden Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen hat, die der Vertiefung seines Wissens und der Behandlung von Fragen der ärztlichen Berufstätigkeit dienen. Als Mindestvoraussetzung dürfen nicht mehr als vier Ausbildungsveranstaltungen von je zwei- bis dreistündiger Dauer jährlich vorgeschrieben werden.

(5) In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, sowie die Anrechnung von außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleisteten praktischen ärztlichen Tätigkeiten auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 zu regeln. Außerdem können in der Rechtsverordnung auch die fachlichen und zeitlichen Ausbildungserfordernisse für die Ergänzung und den Abschluß einer ärztlichen Ausbildung für die Fälle festgelegt werden, in denen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Hochschulstudium der Medizin abgeschlossen, damit aber nach dem in dem betreffenden Staat geltenden Recht kein Abschluß der ärztlichen Ausbildung erreicht worden ist.

(6) In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und die Frist für die Erteilung der Approbation als Arzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 11 bis 15 der Richtlinie 75/362/EWG.

§ 5

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 nicht vorgelegen hat oder die Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5 oder § 3 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 14 b nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn

bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 3 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 6

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Arzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist oder
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Arzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Arzt, dessen Approbation ruht, darf den ärztlichen Beruf nicht ausüben.

(4) Die zuständige Behörde kann zulassen, daß die Praxis eines Arztes, dessen Approbation ruht, für einen von ihr zu bestimmenden Zeitraum durch einen anderen Arzt weitergeführt werden kann.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

(1) Bei einer Person, deren Approbation oder Bestallung wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder die gemäß § 9 auf die Approbation verzichtet hat und die einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, kann die Entscheidung über diesen Antrag zurückgestellt und zunächst eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis wird nur widerruflich und befristet erteilt; sie kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Personen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes.

§ 9

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

III. Die Erlaubnis

§ 10

(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens vier Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene Weiterbildung zum Facharzt abschließen kann, die innerhalb von vier Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der ausländische Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,
2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießt,
3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.

(4) Personen, die die ärztliche Prüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bestanden haben, erhalten auf Antrag eine auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) beschränkte Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf.

(5) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis nach Absatz 4 auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine ärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat und
2. die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer ärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Die Erlaubnis kann an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsan-

gehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der auf Grund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden und der die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete ärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet.

(6) Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach den vorstehenden Vorschriften erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes.

IV. Erbringen von Dienstleistungen

§ 10 a

(1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des ärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 2 oder in § 14 b genannten ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den ärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein ärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen ärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Arztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Arzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung

in einem anderen Mitgliedstaate der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den ärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

V. Gebührenordnung

§ 11

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für ärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die ärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Ärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

VI. Zuständigkeiten

§ 12

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die ärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 10 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die ärztliche Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Entscheidung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 5, Abs. 2 oder 3 und nach § 10 Abs. 1, 2, 3 und 5 sowie § 14 b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

(4) Die Entscheidungen nach den §§ 5 und 6 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 9.

(5) Die Entscheidungen nach § 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 3 für die Erteilung der Approbation zuständig ist.

(6) Die Anzeige nach § 10 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsstaates gemäß § 10 a Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 10 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den ärztlichen Beruf ausübt.

(7) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 5, § 3 Abs. 2 oder 3 sowie die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 3 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit getroffen werden.

(8) Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht.

VII. Strafvorschriften**§ 13**

Wer die Heilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften**§ 14**

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die am 23. März 1985 im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine vor dem 23. März 1985 erteilte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 10 dieses Gesetzes.

§ 14 a

(1) Antragsteller, die das Studium der Medizin im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 aufgenommen haben, weisen an Stelle eines mindestens sechsjährigen Hochschulstudiums der Medizin (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) ein Hochschulstudium der Medizin von mindestens elf Semestern und die Ableistung einer nach der ärztlichen Prüfung durchzuführenden einjährigen Medizinalassistentenzeit nach.

(2) Die erforderlichen Ausnahmeregelungen für die in Absatz 1 genannten Personen sind im übrigen in der Rechtsverordnung nach § 4 zu treffen.

(3) In der Rechtsverordnung nach § 4 kann auch vorgesehen werden, daß Antragsteller, die vor dem Jahre 1970, im Jahre 1970 oder im Sommersemester 1971 das Studium der Medizin aufgenommen haben, eine ärztliche

Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 nachzuweisen haben, wenn sie die ärztliche Ausbildung oder einzelne Abschnitte dieser Ausbildung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen.

§ 14 b

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Arzt auf Grund der Vorlage eines ärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten beantragen, die vor dem 20. Dezember 1976 oder, bei ärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Arzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die ärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 75/363/EWG vom 16. Juni 1975 (ABl. EG 1975 Nr. L 167 S. 14) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den ärztlichen Beruf ausgeübt hat.

§ 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 16

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Satz 2)

**Ärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

a) Belgien

„diplôme legal de docteur en médecine, chirurgie et accouchements/het wettelijk diploma van doctor in de genees-, heel- en verloskunde“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen der Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis vor bestået lægevidenskabelig embedseksamen“ (Zeugnis über das ärztliche Staatsexamen), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität, sowie die „dokumentation for gennemfort praktisk uddannelse“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), ausgestellt von der Gesundheitsbehörde;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat de docteur en médecine“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin), ausgestellt von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät oder von einer Universität oder „diplôme d'université de docteur en médecine“ (Universitätsdiplom eines Doktors der Medizin), soweit dieses den gleichen Ausbildungsgang nachweist, wie er für das staatliche Diplom eines Doktors der Medizin vorgeschrieben ist;

d) Griechenland

- πτυχίο ιατρικής σχολής (Diplom der medizinischen Fakultät), ausgestellt von der medizinischen Fakultät einer Universität sowie
- πιστοποιητικό πρακτικής ασκήσεως (Bescheinigung über praktische Ausbildung), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste;

e) Irland

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener Arzt) befähigen;

f) Italien

„diploma di abilitazione all'esercizio della medicina e chirurgia“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom staatlichen Prüfungsausschuß;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine, chirurgie et accouchements“ (staatliches Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe), ausgestellt und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen und „certificat de stage“ (Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung), abgezeichnet vom Minister für Gesundheitswesen oder die Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Medizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufs berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

h) Niederlande

„universitair getuigschrift van arts“ (das Universitätsabschlußzeugnis eines Doktors der Medizin), ausgestellt von einer Universität;

i) Portugal

„Carta de curso de licenciatura em medicina (Prüfungszeugnis für das Studium der Medizin), ausgestellt von einer Universität, sowie „Diploma comprovativo da conclusão do internato geral“ (Zeugnis über die allgemeine Krankenhausarzt-Ausbildung), ausgestellt von den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums;

j) Spanien

„Titulo de Licenciado en Medicina y Cirugia“ (Approbation in Medizin und Chirurgie), ausgestellt vom Ministerium für Erziehung und Wissenschaft;

k) Vereinigtes Königreich

„primary qualification“ (Bescheinigung über eine ärztliche Grundausbildung), die nach Ablegen einer Prüfung vor einem dafür zuständigen Prüfungsausschuß ausgestellt wird, und eine von dem genannten Prüfungsausschuß ausgestellte Bescheinigung über die praktische Erfahrung, die zur Eintragung als „fully registered medical practitioner“ (endgültig eingetragener praktischer Arzt) befähigen.

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes
über die Ausübung der Zahnheilkunde**

Vom 16. April 1987

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Reichsversicherungsordnung vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der seit 31. Januar 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),
- den mit Wirkung vom 14. November 1964 in Kraft getretenen § 1 Nr. 8 und den am 5. August 1964 in Kraft getretenen § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560),
- den am 1. April 1970 in Kraft getretenen Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645),
- den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 54 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
- den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 45 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),
- den mit Wirkung vom 18. Januar 1977 in Kraft getretenen § 2 der Verordnung vom 27. September 1977 (BGBl. I S. 1869),
- den am 21. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1581),
- den am 1. Juli 1982 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568),
- das am 2. März 1983 in Kraft getretene Änderungsgesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187),
- den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 36 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
- den am 31. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 16. April 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Chory

Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

I. Die Approbation als Zahnarzt

§ 1

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Zahnheilkunde dauernd ausüben will, bedarf einer Approbation als Zahnarzt nach Maßgabe dieses Gesetzes oder als Arzt nach bundesgesetzlicher Bestimmung. Die Approbation berechtigt zur Führung der Bezeichnung als „Zahnarzt“ oder „Zahnärztin“. Die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde bedarf einer jederzeit widerruflichen Erlaubnis.

(2) Zahnärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Zahnarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

(3) Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.

(4) Die Ausübung der Zahnheilkunde ist kein Gewerbe.

§ 2

(1) Die Approbation als Zahnarzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,
2. sich nicht eines Verhältnens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist,
4. nach einem mindestens fünfjährigen Studium der Zahnheilkunde an einer wissenschaftlichen Hochschule die zahnärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat.

Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene zahnärzt-

liche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, wenn sie durch Vorlage eines nach dem 27. Januar 1980 ausgestellten und in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates nachgewiesen wird. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 2 genannten Datum beigetreten ist, so gilt das Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, das hiernach maßgebliche Datum. Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 78/686/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 1) anzupassen. Wurde die Ausbildung vor dem 27. Januar 1980 oder, bei Ausbildungen in einem Mitgliedstaat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach diesem Datum beigetreten ist, vor dem Datum des Beitritts oder, bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum aufgenommen und genügt sie nicht allen Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG vom 25. Juli 1978 (ABl. EG Nr. L 233 S. 10), so kann die zuständige Behörde zusätzlich zu den in Satz 2 genannten zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre den zahnärztlichen Beruf ununterbrochen und rechtmäßig ausgeübt hat. Eine in den Ausbildungsstätten der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne der Nummer 4, es sei denn, daß die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist.

(2) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Zahnarzt zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder
2. in der Bundesrepublik Deutschland eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bis zum Abschluß des Hochschulstudiums durchgeführte, hierdurch jedoch nicht vollständig abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung mit einer Tätigkeit auf Grund einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 4 abgeschlossen hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

Absatz 1 Satz 2 bis 6 bleibt unberührt.

(3) Ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllt, so kann die Approbation als Zahnarzt in

besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses erteilt werden. Sofern der Antragsteller zugleich die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 nicht erfüllt, ist die Erteilung der Approbation nur zulässig, wenn er eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Absatz 1 Satz 2 bis 6 bleibt unberührt.

(4) Soll die Erteilung der Approbation wegen Fehlens einer der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 abgelehnt werden, so ist der Antragsteller oder sein gesetzlicher Vertreter vorher zu hören.

(5) Ist gegen den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Approbation bis zur Beendigung des Verfahrens ausgesetzt werden.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Zahnärzte unter Berücksichtigung von Artikel 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates die Mindestanforderungen an das Studium der Zahnmedizin, das Nähere über die staatliche zahnärztliche Prüfung und die Approbation. Die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung darf vom Bestehen höchstens zweier Vorprüfungen abhängig gemacht werden. Für die Meldung zu den Prüfungen und zu den Vorprüfungen sind Fristen festzulegen. In der Rechtsverordnung ist ferner die Anrechnung von Hochschulausbildungen und Prüfungen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegt werden, zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und die Frist für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 9 bis 15 der Richtlinie 78/686/EWG des Rates.

§ 4

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die zahnärztliche Prüfung nicht bestanden, die Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6 oder § 2 Abs. 2 oder 3 oder die nach § 20 a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war. Sie kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht vorgelegen hat. Eine nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

§ 5

(1) Das Ruhen der Approbation kann angeordnet werden, wenn

1. gegen den Zahnarzt wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ergeben kann, ein Strafverfahren eingeleitet ist,
2. nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist,
3. Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 noch erfüllt sind und der Zahnarzt sich weigert, sich einer von der zuständigen Behörde angeordneten amts- oder fachärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Die Anordnung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(3) Der Zahnarzt, dessen Approbation ruht, darf den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

Auf die Approbation kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht, der unter einer Bedingung erklärt wird, ist unwirksam.

§ 7 a

Bei einer Person, deren Approbation wegen Fehlens oder späteren Wegfalls einer der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder die gemäß § 7 auf die Approbation verzichtet hat und die einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation gestellt hat, kann die Entscheidung über diesen Antrag zurückgestellt und zunächst eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach § 13 Abs. 1 bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden.

II. Eingliederung der Dentisten

§ 8

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung als Dentist besitzt, erhält die Approbation als Zahnarzt, wenn er an einem Fortbildungskursus über Mund- und Kieferkrankheiten sowie Arzneimittellehre erfolgreich teilgenommen hat. Der Fortbildungskursus ist an einem der zugelassenen Lehrinstitute für Dentisten durchzuführen.

(2) Die für das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, entscheidet im Einzelfall darüber, ob einem Dentisten, der eine ausländische Bestallung als Zahnarzt besitzt, die Bestallung als Zahnarzt unter Befreiung von der Teilnahme an einem Fortbildungskursus erteilt werden kann.

§ 9

(1) Dentistenassistenten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein zugelassenes Lehrinstitut für Dentisten besuchen oder die Voraussetzungen zum Besuch erfüllen, erhalten die Approbation als Zahnarzt, wenn sie innerhalb

von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung als Dentist erworben und an einem Fortbildungskursus nach § 8 teilgenommen haben.

(2) In besonderen Fällen kann die in Absatz 1 bezeichnete Frist verlängert werden.

§ 10

(1) Anwärter des Dentistenberufs, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die ordnungsmäßige Ausbildung begonnen haben, erhalten die Approbation als Zahnarzt, wenn sie die Voraussetzungen für den Besuch eines Lehrinstituts für Dentisten erfüllt und nach einer viersemestrigen Ausbildung an einem zugelassenen Institut die Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission bestanden haben.

(2) Die Prüfungsordnung erläßt der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

§ 11

Die Approbation als Zahnarzt darf in den Fällen der §§ 8 bis 10 nur erteilt werden, wenn der Bewerber das 25. Lebensjahr vollendet hat und kein Versagungsgrund nach § 3 vorliegt.

§ 11 a

Die §§ 8 bis 11 sind nur noch auf Anträge von Personen anwendbar, die alle in diesen Vorschriften vorgesehenen besonderen Voraussetzungen für eine Erteilung der Approbation als Zahnarzt am 27. Januar 1980 erfüllt hatten.

III. Sonderbestimmungen

§ 12

(weggefallen)

§ 13

(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachweisen.

(2) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von höchstens drei Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt oder verlängert werden. Eine weitere Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis ist für den Zeitraum möglich, der erforderlich ist, damit der Antragsteller eine unverzüglich nach Erteilung der Erlaubnis begonnene zahnärztliche Weiterbildung abschließen kann, die innerhalb von drei Jahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht beendet werden konnte. Die weitere Erteilung oder Verlängerung ist nur zulässig, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die Weiterbildung innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen wird; sie darf den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt oder wenn der ausländische Antragsteller

1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist,

2. die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) genießt,

3. mit einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,

4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist, der Einbürgerung jedoch Hindernisse entgegenstehen, die der Antragsteller nicht selbst beseitigen kann.

(4) In Ausnahmefällen kann eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde auf Antrag auch Personen erteilt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes eine zahnärztliche Ausbildung erworben, diese Ausbildung aber noch nicht abgeschlossen haben, wenn

1. der Antragsteller auf Grund einer das Hochschulstudium abschließenden Prüfung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs erworben hat und

2. die auf Grund der Erlaubnis auszuübende Tätigkeit zum Abschluß einer zahnärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Die Erlaubnis ist in diesen Fällen auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen zu beschränken. Die Erlaubnis kann mit der Auflage verbunden werden, daß die vorübergehende Ausübung der Zahnheilkunde unter Aufsicht eines Zahnarztes, der die Approbation oder die Erlaubnis nach Absatz 1 besitzt, erfolgt. Sie darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf. Sie soll in der Regel an Personen, die weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft noch heimatlose Ausländer sind, nur erteilt werden, wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der auf Grund von Vereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes die Möglichkeit gibt, in seinem Land entsprechend tätig zu werden und der die in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund einer Erlaubnis im Sinne dieser Vorschrift abgeleistete zahnärztliche Tätigkeit auf eine nach seinem Recht vorgesehene Ausbildung anrechnet.

(5) Personen, denen eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes.

§ 13 a

(1) Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen zahnärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 oder in § 20 a genannten zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Arti-

kels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den zahnärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein zahnärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen zahnärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den zahnärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Zahnarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

§ 14

Für die Ausübung der Zahnheilkunde in Grenzgebieten durch Zahnärzte, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Niederlassung haben, gelten die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Entgelte für zahnärztliche Tätigkeit in einer Gebührenordnung zu regeln. In dieser Gebührenordnung sind Mindest- und Höchstsätze für die zahnärztlichen Leistungen festzusetzen. Dabei ist den berechtigten Interessen der Zahnärzte und der zur Zahlung der Entgelte Verpflichteten Rechnung zu tragen.

IV. Zuständigkeiten

§ 16

(1) Die Approbation erteilt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die zahnärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 6 oder Abs. 2 oder 3 und nach

den §§ 8 bis 10, 13 und 20 a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 4 und 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der zahnärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 7.

(3) Die Entscheidungen nach § 7 a trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist.

(4) Die Anzeige nach § 13 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsstaates gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigung nach § 13 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den zahnärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder 6, § 2 Abs. 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3 sollen im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit getroffen werden.

(6) Die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bestimmen sich nach Landesrecht.

§ 17

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung die zur Durchführung von § 8 Abs. 1 erforderlichen Bestimmungen.

V. Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne eine Approbation als Zahnarzt oder als Arzt zu besitzen oder nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 2, § 1 Abs. 2, § 7 a, § 14 oder § 19 zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt zu sein,
2. wer die Zahnheilkunde ausübt, solange durch vollziehbare Verfügung das Ruhen der Approbation angeordnet ist.

§ 19

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zahnheilkunde ausgeübt hat, ohne im Besitz einer Bestallung als Arzt oder Zahnarzt zu sein, darf sie im bisherigen Umfang weiter ausüben. Die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 20

(1) Eine Approbation oder Bestallung, die am 2. März 1983 zur Ausübung der Zahnheilkunde im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechtigt, gilt als Approbation im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Eine vor dem 2. März 1983 erteilte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gilt mit ihrem bisherigen Inhalt als Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 oder 4 dieses Gesetzes.

§ 20 a

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Zahnarzt auf Grund der Vorlage eines zahnärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, die vor dem 27. Januar 1980 oder, bei zahnärztlichen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen von Mitgliedstaaten, die nach diesem Datum der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind, vor dem Datum des Beitritts oder bei abweichender Vereinbarung, vor dem hiernach maßgeblichen Datum ausgestellt worden sind, ist die Approbation als Zahnarzt ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die zahnärztliche Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der

Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den zahnärztlichen Beruf ausgeübt hat.

§ 21

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

(vollzogene Änderungsvorschrift)

§ 23

Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 29, 40, 53, 54 und 147 der Gewerbeordnung treten insoweit außer Kraft, als sie sich auf Zahnärzte und Dentisten beziehen.

§ 24

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 2 Abs. 1 Satz 2)

**Zahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise
der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

a) Belgien

„diplôme légal de licencié en science dentaire – wettelijk diploma van licentiaat in de tandheekunde“ (zahnärztliches Diplom), ausgestellt von den medizinischen Fakultäten einer Universität oder vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for tandlægeeksamen (kandidateksamen)“ (Zeugnis über das zahnärztliche Examen), ausgestellt von den Schulen für zahnärztliche Ausbildung, in Verbindung mit der von dem „sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) ausgestellten Bescheinigung, daß der Betreffende eine Assistententätigkeit von vorgeschriebener Dauer ausgeübt hat;

c) Frankreich

1. „diplôme d'Etat de chirurgien-dentiste“ (staatliches Diplom eines Zahnarztes), ausgestellt bis 1973 von der medizinischen oder medizinisch-pharmazeutischen Fakultät einer Universität;
2. „diplôme d'Etat de docteur en chirurgie dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Dentalchirurgie), ausgestellt von einer Universität;

d) Griechenland

„πτυχίο οδοντιατρικής του Πανεπιστημίου“;

e) Irland

Diplom eines

- „Bachelor in Dental Science (B. Dent. Sc.)“
- „Bachelor of Dental Surgery (BDS)“
oder
- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“,
ausgestellt von einer Universität oder dem „Royal College of Surgeons in Ireland“;

f) Italien

„Diploma di laurea in odontoiatria e protesi dentaria“ (Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde) in Verbindung mit dem „Diploma di abilitazione all'esercizio dell'odontoiatria e protesi dentaria“ (Diplom über die Befähigung zur Ausübung der Zahnheilkunde und Zahnprothetik), ausgestellt von der staatlichen Prüfungskommission;

g) Luxemburg

„diplôme d'Etat de docteur en médecine dentaire“ (staatliches Diplom eines Doktors der Zahnheilkunde), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß;

h) Niederlande

„universitaire getuigschrift van een met goed gevolg afgelegd tandartsexamen“ (Universitätszeugnis über die bestandene zahnärztliche Prüfung);

i) Portugal

„Carta de curso de licenciatura em medicina dentaria“ (Prüfungszeugnis für das Studium der Zahnmedizin), ausgestellt von einer Fachhochschule;

j) Spanien

Spanien teilt die Bezeichnung des Diploms noch mit. Es ist auf Grund der Beitrittsakte verpflichtet, eine zahnärztliche Ausbildung einzuführen, die es bisher dort nicht gibt;

k) Vereinigtes Königreich

Diplom eines

- „Bachelor of Dental Surgery (BDS oder BChD)“
oder
- „Licentiate in Dental Surgery (LDS)“,
ausgestellt von einer Universität oder einem „Royal College“.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst**

Vom 15. April 1987

Auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 276), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1388), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird am Schluß der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die folgenden Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. Anwärtern des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes sowie des gehobenen wehrtechnischen

Dienstes – Fachgebiet Fernmeldewesen und Elektronik –, die bis zum 31. Dezember 1991 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden,

7. im Bereich der Länder Anwärtern in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes – Fachrichtung Elektrotechnik –.“

2. In § 2 Nr. 2 wird die Zahl „5“ geändert in „7“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1987

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

**Verordnung
zur Gleichstellung von Zeugnissen über die Laufbahnprüfung
für die Laufbahnen des mittleren Postbankdienstes
und des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte**

Vom 15. April 1987

Auf Grund des § 43 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister für Wirtschaft und vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zeugnisse, die gemäß der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Postbankdienstes bei der Deutschen Bundespost vom 29. August 1986 (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen S. 1471) und auf Grund der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Fernmeldedienstes bei der Deutschen Bundespost vom 29. August 1986 (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen S. 1495) über eine erfolgreich abgelegte Laufbahnprüfung ausgestellt werden, werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in dem Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte gleichgestellt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. April 1987

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

**Verordnung
über die Zulassung von Wertpapieren
zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse
(Börsenzulassungs-Verordnung – BörsZulV)**

Vom 15. April 1987

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Erstes Kapitel Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung</p> <p style="text-align: center;">Erster Abschnitt Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 1 Rechtsgrundlage des Emittenten</p> <p>§ 2 Mindestbetrag der Wertpapiere</p> <p>§ 3 Dauer des Bestehens des Emittenten</p> <p>§ 4 Rechtsgrundlage der Wertpapiere</p> <p>§ 5 Handelbarkeit der Wertpapiere</p> <p>§ 6 Stückelung der Wertpapiere</p> <p>§ 7 Zulassung von Wertpapieren einer Gattung oder einer Emission</p> <p>§ 8 Druckausstattung der Wertpapiere</p> <p>§ 9 Streuung der Aktien</p> <p>§ 10 Emittenten aus Drittstaaten</p> <p>§ 11 Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch- oder Bezugsrecht</p> <p>§ 12 Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten</p>	<p>§ 28 Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten</p> <p>§ 29 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten</p> <p>§ 30 Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten und anderer Angaben im Prospekt</p> <p>§ 31 Angaben über Zertifikate, die Aktien vertreten</p> <p>§ 32 Angaben über den Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten</p>
<p style="text-align: center;">Zweiter Abschnitt Prospekt</p> <p style="text-align: center;">Erster Unterabschnitt Prospektinhalt</p> <p>§ 13 Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 14 Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen</p> <p>§ 15 Allgemeine Angaben über die Wertpapiere</p> <p>§ 16 Besondere Angaben über Aktien</p> <p>§ 17 Besondere Angaben über andere Wertpapiere als Aktien</p> <p>§ 18 Allgemeine Angaben über den Emittenten</p> <p>§ 19 Angaben über das Kapital des Emittenten</p> <p>§ 20 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten</p> <p>§ 21 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten</p> <p>§ 22 Angaben aus der Rechnungslegung des Emittenten</p> <p>§ 23 Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel</p> <p>§ 24 Angaben über Beteiligungsunternehmen</p> <p>§ 25 Angabe von Ergebnis und Dividende je Aktie</p> <p>§ 26 Aufnahme von Konzernabschlüssen</p> <p>§ 27 Angabe der Verbindlichkeiten des Emittenten der zuzulassenden Schuldverschreibungen</p>	<p style="text-align: center;">Zweiter Unterabschnitt Prospektinhalt in Sonderfällen</p> <p>§ 33 Aktien auf Grund von Bezugsrechten</p> <p>§ 34 Wertpapiere von Emittenten börsennotierter Wertpapiere</p> <p>§ 35 Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien</p> <p>§ 36 Wertpapiere außer Aktien auf Grund von Bezugsrechten</p> <p>§ 37 Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibende Emittenten</p> <p>§ 38 Von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt ausgegebene Schuldverschreibungen</p> <p>§ 39 Gewährleistete Wertpapiere</p> <p>§ 40 Zertifikate, die Aktien vertreten</p> <p>§ 41 Verschmelzung, Spaltung, Übertragung, Umtausch, Sacheinlagen</p> <p>§ 42 Schuldverschreibungen von Staaten, Gebietskörperschaften, zwischenstaatlichen Einrichtungen</p>
<p>§ 13 Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 14 Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen</p> <p>§ 15 Allgemeine Angaben über die Wertpapiere</p> <p>§ 16 Besondere Angaben über Aktien</p> <p>§ 17 Besondere Angaben über andere Wertpapiere als Aktien</p> <p>§ 18 Allgemeine Angaben über den Emittenten</p> <p>§ 19 Angaben über das Kapital des Emittenten</p> <p>§ 20 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten</p> <p>§ 21 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten</p> <p>§ 22 Angaben aus der Rechnungslegung des Emittenten</p> <p>§ 23 Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel</p> <p>§ 24 Angaben über Beteiligungsunternehmen</p> <p>§ 25 Angabe von Ergebnis und Dividende je Aktie</p> <p>§ 26 Aufnahme von Konzernabschlüssen</p> <p>§ 27 Angabe der Verbindlichkeiten des Emittenten der zuzulassenden Schuldverschreibungen</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Unterabschnitt Veröffentlichung des Prospekts</p> <p>§ 43 Frist der Veröffentlichung</p> <p>§ 44 Veröffentlichung eines unvollständigen Prospekts</p>
<p>§ 28 Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten</p> <p>§ 29 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten</p> <p>§ 30 Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten und anderer Angaben im Prospekt</p> <p>§ 31 Angaben über Zertifikate, die Aktien vertreten</p> <p>§ 32 Angaben über den Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten</p>	<p style="text-align: center;">Vierter Unterabschnitt Befreiung von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen</p> <p>§ 45 Befreiung im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere</p> <p>§ 46 Befreiung im Hinblick auf bestimmte Anleger</p> <p>§ 47 Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben</p>
<p>§ 13 Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 14 Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen</p> <p>§ 15 Allgemeine Angaben über die Wertpapiere</p> <p>§ 16 Besondere Angaben über Aktien</p> <p>§ 17 Besondere Angaben über andere Wertpapiere als Aktien</p> <p>§ 18 Allgemeine Angaben über den Emittenten</p> <p>§ 19 Angaben über das Kapital des Emittenten</p> <p>§ 20 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten</p> <p>§ 21 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten</p> <p>§ 22 Angaben aus der Rechnungslegung des Emittenten</p> <p>§ 23 Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel</p> <p>§ 24 Angaben über Beteiligungsunternehmen</p> <p>§ 25 Angabe von Ergebnis und Dividende je Aktie</p> <p>§ 26 Aufnahme von Konzernabschlüssen</p> <p>§ 27 Angabe der Verbindlichkeiten des Emittenten der zuzulassenden Schuldverschreibungen</p>	<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt Zulassungsverfahren</p> <p>§ 48 Zulassungsantrag</p> <p>§ 49 Veröffentlichung des Zulassungsantrags</p> <p>§ 50 Zeitpunkt der Zulassung</p>

- § 51 Veröffentlichung der Zulassung
- § 52 Einführung

**Zweites Kapitel
Pflichten des Emittenten
zugelassener Wertpapiere**

**Erster Abschnitt
Zwischenbericht**

**Erster Unterabschnitt
Inhalt des Zwischenberichts**

- § 53 Allgemeine Grundsätze
- § 54 Zahlenangaben
- § 55 Erläuterungen
- § 56 Konzernabschluß

**Zweiter Unterabschnitt
Inhalt des Zwischenberichts
in Sonderfällen**

- § 57 Anpassung der Zahlenangaben
- § 58 Emittenten aus Drittstaaten
- § 59 Zwischenberichte in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- § 60 Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

**Dritter Unterabschnitt
Veröffentlichung des Zwischenberichts**

- § 61 Form und Frist der Veröffentlichung
- § 62 Übermittlung an Zulassungsstelle

**Zweiter Abschnitt
Sonstige Pflichten**

- § 63 Veröffentlichung von Mitteilungen
- § 64 Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten
- § 65 Verfügbarkeit von Jahresabschluß und Lagebericht
- § 66 Veröffentlichung zusätzlicher Angaben
- § 67 Unterrichtung bei Zulassung an mehreren Börsen
- § 68 Hinweis auf Prospekt
- § 69 Zulassung später ausgegebener Aktien
- § 70 Art und Form der Veröffentlichungen

**Drittes Kapitel
Ordnungswidrigkeiten,
Schlußvorschriften**

- § 71 Ordnungswidrigkeiten
- § 72 Berlin-Klausel
- § 73 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 38 und 42 Abs. 3, des § 44 Abs. 2, des § 44 a Abs. 2 sowie des § 44 b Abs. 2 des Börsengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) neu gefaßt oder eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Erstes Kapitel

Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung

Erster Abschnitt

Zulassungsvoraussetzungen

§ 1

Rechtsgrundlage des Emittenten

Die Gründung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Emittenten müssen dem Recht des Staates entsprechen, in dem der Emittent seinen Sitz hat.

§ 2

Mindestbetrag der Wertpapiere

(1) Der voraussichtliche Kurswert der zuzulassenden Aktien oder, falls seine Schätzung nicht möglich ist, das Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 266 Abs. 3 Buchstabe A des Handelsgesetzbuchs, deren Aktien zugelassen werden sollen, muß mindestens zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen. Dies gilt nicht, wenn Aktien derselben Gattung an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß der Gesamtnennbetrag mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark betragen.

(3) Für die Zulassung von Wertpapieren, die nicht auf einen Geldbetrag lauten, muß die Mindeststückzahl der Wertpapiere zehntausend betragen.

(4) Die Zulassungsstelle kann geringere Beträge als in den vorstehenden Absätzen vorgeschrieben zulassen, wenn sie überzeugt ist, daß sich für die zuzulassenden Wertpapiere ein ausreichender Markt bilden wird.

§ 3

Dauer des Bestehens des Emittenten

(1) Der Emittent zuzulassender Aktien muß mindestens drei Jahre als Unternehmen bestanden und seine Jahresabschlüsse für die drei dem Antrag vorangegangenen Geschäftsjahre entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften offengelegt haben.

(2) Die Zulassungsstelle kann abweichend von Absatz 1 Aktien zulassen, wenn dies im Interesse des Emittenten und des Publikums liegt.

§ 4

Rechtsgrundlage der Wertpapiere

Die Wertpapiere müssen in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben werden und den für das Wertpapier geltenden Vorschriften entsprechen.

§ 5

Handelbarkeit der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere müssen frei handelbar sein.

(2) Die Zulassungsstelle kann

1. nicht voll eingezahlte Wertpapiere zulassen, wenn sichergestellt ist, daß der Börsenhandel nicht beeinträchtigt wird und wenn in dem Prospekt (§ 13) auf die fehlende Volleinzahlung sowie auf die im Hinblick hierauf getroffenen Vorkehrungen hingewiesen wird oder, wenn ein Prospekt nicht zu veröffentlichen ist, das Publikum auf andere geeignete Weise unterrichtet wird;
2. Aktien, deren Erwerb einer Zustimmung bedarf, zulassen, wenn das Zustimmungserfordernis nicht zu einer Störung des Börsenhandels führt.

§ 6

Stückelung der Wertpapiere

Die Stückelung der Wertpapiere, insbesondere die kleinste Stückelung und die Anzahl der in dieser Stückelung ausgegebenen Wertpapiere, müssen den Bedürfnissen des Börsenhandels und des Publikums Rechnung tragen.

§ 7

Zulassung von Wertpapieren einer Gattung oder einer Emission

(1) Der Antrag auf Zulassung von Aktien muß sich auf alle Aktien derselben Gattung beziehen. Er kann jedoch insoweit beschränkt werden, als die nicht zuzulassenden Aktien zu einer der Aufrechterhaltung eines beherrschenden Einflusses auf den Emittenten dienenden Beteiligung gehören oder für eine bestimmte Zeit nicht gehandelt werden dürfen und wenn aus der nur teilweisen Zulassung keine Nachteile für die Erwerber der zuzulassenden Aktien zu befürchten sind. In dem Prospekt (§ 13) ist darauf hinzuweisen, daß nur für einen Teil der Aktien die Zulassung beantragt wurde, und der Grund hierfür anzugeben; ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

(2) Der Antrag auf Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß sich auf alle Wertpapiere derselben Emission beziehen.

§ 8

Druckausstattung der Wertpapiere

(1) Die Druckausstattung der Wertpapiere in ausgedruckten Einzelurkunden muß einen ausreichenden Schutz vor Fälschung bieten und eine sichere und leichte Abwicklung des Wertpapierverkehrs ermöglichen. Für Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

reicht die Beachtung der Vorschriften aus, die in diesem Staat für die Druckausstattung der Wertpapiere gelten.

(2) Bietet die Druckausstattung der Wertpapiere keinen ausreichenden Schutz vor Fälschung, so ist in dem Prospekt (§ 13) hierauf hinzuweisen; ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so ist das Publikum auf andere geeignete Weise zu unterrichten.

§ 9

Streuung der Aktien

(1) Die zuzulassenden Aktien müssen im Publikum eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausreichend gestreut sein. Sie gelten als ausreichend gestreut, wenn mindestens fünfundzwanzig vom Hundert des Gesamtnennbetrages, bei nennwertlosen Aktien der Stückzahl, der zuzulassenden Aktien vom Publikum erworben worden sind oder wenn wegen der großen Zahl von Aktien derselben Gattung und ihrer breiten Streuung im Publikum ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auch mit einem niedrigeren Vorhundertersatz gewährleistet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktien zugelassen werden, wenn

1. eine ausreichende Streuung über die Einführung an der Börse erreicht werden soll und die Zulassungsstelle davon überzeugt ist, daß diese Streuung innerhalb kurzer Frist nach der Einführung erreicht sein wird,
2. Aktien derselben Gattung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich notiert werden und eine ausreichende Streuung im Verhältnis zur Gesamtheit aller ausgegebenen Aktien erreicht wird oder
3. die Aktien außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtlich notiert werden und eine ausreichende Streuung im Publikum derjenigen Staaten erreicht ist, in denen diese Aktien amtlich notiert werden.

§ 10

Emittenten aus Drittstaaten

Aktien eines Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die weder in diesem Staat noch in dem Staat ihrer hauptsächlichlichen Verbreitung an einer Börse amtlich notiert werden, dürfen nur zugelassen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Notierung nicht aus Gründen des Schutzes des Publikums unterblieben ist.

§ 11

Zulassung von Wertpapieren mit Umtausch- oder Bezugsrecht

(1) Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere einräumen, können nur zugelassen werden, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer inländischen Börse entweder zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder gleichzeitig zugelassen oder einbezogen werden.

(2) Die Zulassungsstelle kann abweichend von Absatz 1 Wertpapiere zulassen, wenn die Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, an einer Börse

in einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, zum Handel zugelassen sind und wenn der Prospekt für die Zulassung der Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht im wesentlichen auch die Angaben enthält, die für die Zulassung der Wertpapiere, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht, im Geltungsbereich dieser Verordnung vorgeschrieben sind.

§ 12

Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten

(1) Zertifikate, die Aktien vertreten, können zugelassen werden, wenn

1. der Emittent der vertretenen Aktien den Zulassungsantrag mitunterzeichnet hat, die Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 erfüllt und sich gegenüber der Zulassungsstelle schriftlich verpflichtet, die in den §§ 44 bis 44 c des Börsengesetzes und §§ 62 bis 68 dieser Verordnung genannten Pflichten des Emittenten zugelassener Aktien zu erfüllen,
2. die Zertifikate die in den §§ 4 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllen und
3. der Emittent der Zertifikate die Gewähr für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern bietet.

(2) Vertreten die Zertifikate Aktien eines Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und werden die Aktien weder in diesem Staat noch in dem Staat ihrer hauptsächlichlichen Verbreitung an einer Börse amtlich notiert, so ist glaubhaft zu machen, daß die Notierung nicht aus Gründen des Schutzes des Publikums unterblieben ist.

Zweiter Abschnitt

Prospekt

(§ 36 Abs. 3 Nr. 2 des Börsengesetzes)

Erster Unterabschnitt

Prospektinhalt

§ 13

Allgemeine Grundsätze

(1) Der Prospekt muß über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der zuzulassenden Wertpapiere wesentlich sind, Auskunft geben und richtig und vollständig sein. Er muß in deutscher Sprache und in einer Form abgefaßt sein, die sein Verständnis und seine Auswertung erleichtert. Der Prospekt ist von den Antragstellern (§ 36 Abs. 2 des Börsengesetzes) zu unterzeichnen.

(2) Der Prospekt muß vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 33 bis 42 insbesondere Angaben enthalten über

1. die Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen (§ 14);
2. die zuzulassenden Wertpapiere (§§ 15 bis 17);
3. den Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere (§§ 18 bis 29);

4. die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere und anderer Angaben im Prospekt (§ 30).

Soweit vorgeschriebene Angaben nicht der Tätigkeit oder der Rechtsform des Emittenten entsprechen, sind sie durch angepaßte gleichwertige Angaben zu ersetzen.

(3) Ist der Emittent auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, so sind die Angaben nach den §§ 20, 29 und 37 Abs. 1 und 2 sowohl für den Emittenten als auch für den Konzern zu machen. Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß diese Angaben nur für den Emittenten oder nur für den Konzern in den Prospekt aufgenommen werden, wenn die nicht aufzunehmenden Angaben für die Beurteilung der Wertpapiere nicht von wesentlicher Bedeutung sind.

(4) Für die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, muß der Prospekt neben den Angaben, die für die Zulassung von Aktien vorgeschrieben sind, auch Angaben über die Zertifikate (§ 31) und deren Aussteller (§ 32) enthalten.

(5) Sind vorgeschriebene Angaben den nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 in den Prospekt aufgenommenen Jahresabschlüssen unmittelbar zu entnehmen, so brauchen sie im Prospekt nicht wiederholt zu werden.

§ 14

Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen

Der Prospekt muß Namen und Stellung, bei juristischen Personen oder Gesellschaften Firma und Sitz, der Personen oder Gesellschaften aufführen, die für den Inhalt des Prospekts die Verantwortung übernehmen; er muß eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften enthalten, daß ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

§ 15

Allgemeine Angaben über die Wertpapiere

(1) Der Prospekt muß über die Wertpapiere angeben

1. die Beschlüsse, Ermächtigungen, Genehmigungen und Eintragungen in das Handelsregister, welche die Grundlage für die Ausstellung und Ausgabe der Wertpapiere bilden;
2. die Art, Stückzahl und Nummern der Wertpapiere sowie den Gesamtnennbetrag der Emission oder einen Hinweis darauf, daß er nicht festgesetzt ist;
3. die Steuern, die in dem Staat, in dem der Emittent seinen Sitz hat oder in dem die Wertpapiere zur amtlichen Notierung zugelassen werden, auf die Einkünfte aus den Wertpapieren im Wege des Quellenabzugs erhoben werden; übernimmt der Emittent die Zahlung dieser Steuern, so ist dies anzugeben;
4. wie die Wertpapiere übertragen werden können und gegebenenfalls in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist;
5. die Börsen, bei denen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung gestellt worden ist oder noch

gestellt werden wird sowie die Börsen, an denen Wertpapiere derselben Gattung bereits amtlich notiert werden; werden Wertpapiere derselben Gattung an anderen organisierten Märkten gehandelt, so sind diese Märkte anzugeben;

6. die Zahl- und Hinterlegungsstellen;
7. die einzelnen Teilbeträge, falls die Emission gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen ausgegeben oder untergebracht wird;
8. die Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Verkaufspreises, bei nicht voll eingezahlten Aktien auch der Leistung der Einlage;
9. das Verfahren für die Ausübung von Bezugsrechten, ihre Handelbarkeit und die Behandlung der nicht ausgeübten Bezugsrechte;
10. die Stellen, die Zeichnungen des Publikums entgegennehmen, sowie die für die Zeichnung oder den Verkauf der Wertpapiere vorgesehene Frist und die Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen zu kürzen; dies gilt nicht für Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden;
11. die Ausstattung ausgedruckter Stücke sowie die Einzelheiten und Fristen für deren Auslieferung, gegebenenfalls auch von Zwischenscheinen und anderen Urkunden einer vorübergehenden Verbriefung;
12. die Personen oder Gesellschaften, welche die gesamte Emission vom Emittenten übernehmen oder übernommen oder gegenüber dem Emittenten ihre Unterbringung garantiert haben; erstreckt sich die Übernahme oder die Garantie nicht auf die gesamte Emission, so ist der nicht erfaßte Teil der Emission anzugeben;
13. den Nettoerlös der Emission für den Emittenten, ausgenommen bei Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden, sowie den vorgesehenen Verwendungszweck des Emissionserlöses;
14. die Wertpapier-Kenn-Nummer.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 7 bis 13 nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der Aktien gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als zwölf Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

(3) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 und 13 nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der Wertpapiere gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als drei Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

§ 16

Besondere Angaben über Aktien

(1) Für die Zulassung von Aktien muß der Prospekt zusätzlich folgendes angeben:

1. Angabe, ob die Aktien bereits untergebracht sind oder ob sie durch Einführung an der Börse im Publikum untergebracht werden sollen;
2. die Merkmale der Aktien, insbesondere den Nennbetrag je Aktie, bei nennwertlosen Aktien den rechne-

rischen Wert, die genaue Bezeichnung oder Gattung und die beigefügten Gewinnanteilscheine;

3. die mit den Aktien verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, den Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und am Erlös aus einer Liquidation sowie alle Vorrechte;
4. den Beginn der Dividendenberechtigung sowie die Verfallfrist für den Dividendenbezug unter Hinweis darauf, zu wessen Gunsten die Dividenden verfallen;
5. den Zeichnungs- oder Verkaufspreis, den Gesamtnennbetrag, bei nennwertlosen Aktien den rechnerischen Wert oder den dem gezeichneten Kapital gutgeschriebenen Betrag, sowie ein Emissionsagio und die offen auf Zeichner oder Käufer abgewälzten Kosten;
6. Auskunft über die Ausübung der Bezugsrechte der Aktionäre sowie über die Beschränkung oder den Ausschluß der Bezugsrechte unter Angabe der Gründe und der Personen, zugunsten deren die Bezugsrechte beschränkt oder ausgeschlossen wurden; bei Beschränkung oder Ausschluß der Bezugsrechte ist im Falle der Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen der Ausgabepreis zu begründen;
7. den Gesamtnennbetrag und die Zahl der untergebrachten Aktien, gegebenenfalls nach Gattungen getrennt;
8. den Betrag oder die Veranschlagung der Emissionskosten insgesamt oder pro Aktie, wobei die Gesamtvergütungen einschließlich der Provisionen der an der Durchführung der Emission beteiligten Personen und Gesellschaften gesondert auszuweisen sind;
9. die öffentlichen Kauf- oder Umtauschangebote für Aktien des Emittenten durch Dritte sowie die öffentlichen Umtauschangebote des Emittenten für Aktien anderer Gesellschaften im laufenden und im vorhergehenden Geschäftsjahr unter Angabe des Preises oder der Umtauschbedingungen und des Ergebnisses der Angebote;
10. die Stellen, bei denen die Unterlagen für das Publikum einzusehen sind, aus denen die Einzelheiten der Verschmelzung, der Spaltung, der Einbringung der Gesamtheit oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, des öffentlichen Umtauschgebots oder der Einbringung von Sacheinlagen ersichtlich sind, falls die Aktien aus einem dieser Anlässe ausgegeben worden sind;
11. den Zeitpunkt, von dem ab die Aktien amtlich notiert werden, soweit er bekannt ist;
12. die Zahl der dem Markt zur Verfügung gestellten Stücke und deren Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien ihr rechnerischer Wert, oder der Gesamtnennbetrag und gegebenenfalls der Ausgabepreis, wenn die Aktien durch Einführung an der Börse im Publikum untergebracht werden sollen;
13. die Zahl und Merkmale der Aktien derselben Gattung wie die zuzulassenden Aktien oder Aktien anderer Gattungen, die gleichzeitig mit der Ausgabe der zuzulassenden Aktien öffentlich oder nichtöffentlich gezeichnet oder untergebracht werden, unter Angabe des Vorgangs.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 sind nur erforderlich, wenn die Ausgabe und Unterbringung der zuzulassenden Aktien gleichzeitig mit der Zulassung stattfindet oder nicht länger als zwölf Monate vor der Zulassung stattgefunden hat.

§ 17

Besondere Angaben über andere Wertpapiere als Aktien

Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien muß der Prospekt zusätzlich angeben

1. die Stückelung der Wertpapiere;
2. den Ausgabepreis, ausgenommen bei Schuldverschreibungen, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden, den Rückzahlungspreis und den Nominalzinssatz; sind mehrere Zinssätze vorgesehen, so sind die Bedingungen für den Wechsel des Zinssatzes anzugeben;
3. die Bedingungen für die Gewährung anderer Vorteile und deren Berechnung;
4. die Art der Tilgung der Wertpapiere einschließlich des Rückzahlungsverfahrens;
5. die Währung der Wertpapiere und sich hierauf beziehende Wahlmöglichkeiten; lauten die Wertpapiere auf Rechnungseinheiten, so ist deren vertragliche Regelung anzugeben;
6. die Laufzeit der Wertpapiere und alle zwischenzeitlichen Fälligkeitstermine;
7. den Beginn der Verzinsung und die Zinstermine;
8. die Fristen für die Vorlegung der Wertpapiere und Zinsscheine sowie für die Verjährung der Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung;
9. die Rendite und Methode ihrer Berechnung, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt, die während einer längeren Dauer ausgegeben werden;
10. die Art und den Umfang der Gewährleistungsverträge zur Sicherung der Verzinsung und Rückzahlung der Wertpapiere und die Stellen, bei denen die Verträge hierüber vom Publikum einzusehen sind;
11. die Einsetzung eines Treuhänders oder eines Vertreters der Gesamtheit der Gläubiger, Name und Stellung oder Bezeichnung und Sitz des Treuhänders oder Vertreters, die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse, die Regelungen für einen Wechsel in der Person des Treuhänders oder Vertreters und die Stellen, bei denen die Verträge über die Treuhand oder Vertretung vom Publikum einzusehen sind;
12. die Bestimmungen über eine Nachrangigkeit der Wertpapiere gegenüber anderen schon bestehenden oder künftigen Verbindlichkeiten des Emittenten;
13. die Rechtsordnung, nach der die Wertpapiere ausgegeben worden sind, das anwendbare Recht und den Gerichtsstand.

§ 18

Allgemeine Angaben über den Emittenten

Der Prospekt muß über den Emittenten angeben

1. die Firma, den Sitz und, wenn sich die Hauptverwaltung nicht am Sitz befindet, den Ort der Hauptverwaltung, die Zweigniederlassungen sowie das Geschäftsjahr;

2. das Datum der Gründung und, wenn er für eine bestimmte Zeit gegründet ist, die Dauer;
 3. die Rechtsform und die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung;
 4. den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens;
 5. das Registergericht des Sitzes des Emittenten und die Nummer, unter der der Emittent in das Register eingetragen ist;
 6. die Stelle, bei der die im Prospekt genannten Unterlagen, die den Emittenten betreffen, einzusehen sind;
 7. eine kurze Beschreibung des Konzerns und der Stellung des Emittenten in ihm, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist.
5. soweit sie dem Emittenten bekannt sind,
 - a) die Personen oder Gesellschaften, deren unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am gezeichneten Kapital des Emittenten mindestens zwanzig vom Hundert beträgt oder denen unmittelbar oder mittelbar mindestens zwanzig vom Hundert der Stimmrechte zustehen;
 - b) die Personen oder Gesellschaften, die auf den Emittenten unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben können, sowie die Anteile des gezeichneten Kapitals, die ihnen unmittelbar oder mittelbar Stimmrechte gewähren; dies gilt auch dann, wenn mehrere Personen oder Gesellschaften eine Vereinbarung getroffen haben, die es ihnen ermöglicht, gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf den Emittenten auszuüben.

§ 19

Angaben über das Kapital des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über das Kapital des Emittenten angeben

1. die Höhe des gezeichneten Kapitals, die Zahl und Gattungen der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist, unter Angabe ihrer Hauptmerkmale, die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital unter Angabe der Zahl oder des Gesamtnennbetrages und der Art der Anteile, auf die noch Einlagen ausstehen, aufgeschlüsselt nach dem Grad ihrer Einzahlung;
2. den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, unter Angabe der Bedingungen und des Verfahrens für den Umtausch oder Bezug;
3. die Zahl, den Buchwert und den Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien den rechnerischen Wert, der eigenen Aktien, die vom Emittenten oder einer Gesellschaft, an welcher der Emittent unmittelbar oder mittelbar mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte beteiligt ist, erworben wurden und im Bestand gehalten werden, sofern die Bilanz sie nicht gesondert ausweist; für die Zulassung von Schuldverschreibungen sind diese Angaben nur erforderlich, wenn die eigenen Aktien mehr als fünf vom Hundert des gezeichneten Kapitals erreichen.

(2) Für die Zulassung von Aktien ist zusätzlich anzugeben

1. der Nennbetrag eines genehmigten oder bedingten Kapitals und die Dauer der Ermächtigung für die Kapitalerhöhung, der Kreis der Personen, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht haben, sowie die Bedingungen und das Verfahren für die Ausgabe der neuen Aktien;
2. die Zahl und Hauptmerkmale von Anteilen, die keinen Anteil am Kapital gewähren;
3. Bestimmungen der Satzung für eine Änderung des gezeichneten Kapitals und der mit den verschiedenen Aktiegattungen verbundenen Rechte, soweit die Bestimmungen von den gesetzlichen Vorschriften abweichen;
4. eine kurze Beschreibung der Vorgänge, welche die Höhe des gezeichneten Kapitals sowie die Zahl und die Gattungen der Aktien in den letzten drei Jahren verändert haben;

§ 20

Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über die Geschäftstätigkeit des Emittenten folgende Angaben enthalten:

1. die wichtigsten Tätigkeitsbereiche unter Angabe der wichtigsten Arten der Erzeugnisse und Dienstleistungen; neue Erzeugnisse und Tätigkeiten sind aufzuführen, wenn sie von Bedeutung sind;
2. die Umsatzerlöse im Sinne der für die Rechnungslegung geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für die letzten drei, für die Zulassung von Schuldverschreibungen für die letzten zwei Geschäftsjahre;
3. den Standort und die Bedeutung solcher Betriebe des Emittenten, die jeweils mehr als zehn vom Hundert zum Umsatz oder zu den erzeugten Gütern oder erbrachten Dienstleistungen beitragen, sowie kurze Angaben über den bebauten und den unbebauten Grundbesitz;
4. bei Bergwerken, Öl- und Erdgasvorkommen, Steinbrüchen und ähnlichen Tätigkeitsbereichen, soweit sie von Bedeutung sind, eine Beschreibung der Lagerstätten, die Schätzung der wirtschaftlich nutzbaren Vorräte und die voraussichtliche Nutzungsdauer, die Dauer, die wesentlichen Bedingungen der Abbaurechte und die Bedingungen für deren wirtschaftliche Nutzung sowie den Stand der Erschließung;
5. Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Rentabilität des Emittenten sind;
6. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
7. Angaben über die Investitionen:
 - a) Zahlenangaben über die wichtigsten in den letzten drei Geschäftsjahren und im laufenden Geschäftsjahr vorgenommenen Investitionen einschließlich der Finanzanlagen;
 - b) Angaben über die wichtigsten laufenden Investitionen, mit Ausnahme der Finanzanlagen, mit Angaben über die geographische Verteilung dieser Inve-

stitionen (In- und Ausland) und über die Art ihrer Finanzierung (Eigen- oder Fremdfinanzierung);

- c) Angaben über die wichtigsten vom Emittenten beschlossenen künftigen Investitionen mit Ausnahme der Finanzanlagen.

(2) Sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen.

(3) Für die Zulassung von Aktien sind die Umsatzerlöse (Absatz 1 Nr. 2) nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten aufzugliedern, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erzeugnissen und der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden. Zusätzlich sind anzugeben

1. die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, möglichst nach Haupttätigkeitsbereichen aufgeschlüsselt, und ihre Entwicklung während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Entwicklung von Bedeutung ist;
2. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung neuer Erzeugnisse und Verfahren während der letzten drei Geschäftsjahre, wenn diese Angaben von Bedeutung sind;
3. Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die einen erheblichen Einfluß auf seine Finanzlage haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben.

§ 21

Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthalten

1. die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Emittenten einschließlich der Angaben, die statt in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung im Anhang gemacht werden, für die letzten drei Geschäftsjahre in der Form einer vergleichenden Darstellung sowie den Anhang des letzten Geschäftsjahres (§ 22); für die Zulassung von Schuldverschreibungen muß sich die vergleichende Darstellung nur auf die letzten zwei Geschäftsjahre erstrecken;
2. eine Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 23);
3. Einzelangaben über Unternehmen, an denen der Emittent Anteile besitzt (§ 24).

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich anzugeben:

1. das Ergebnis je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 25);
2. der Betrag der Dividende je Aktie für die letzten drei Geschäftsjahre (§ 25 Abs. 2).

(3) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen sind zusätzlich der Gesamtbetrag der noch zurückzuzahlenden Anleihen, der Gesamtbetrag aller sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten und der Gesamtbetrag der

Eventualverbindlichkeiten zu einem möglichst zeitnahen und im Prospekt zu nennenden Stichtag anzugeben (§ 27); bestehen keine solchen Anleihen, Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten, so ist im Prospekt hierauf hinzuweisen.

§ 22

Angaben aus der Rechnungslegung des Emittenten

(1) Ist der Emittent nur zur Aufstellung von Konzernabschlüssen verpflichtet, so sind sie gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 in den Prospekt aufzunehmen; ist er auch zur Aufstellung von Einzelabschlüssen verpflichtet, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen aufzunehmen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur Jahresabschlüsse der einen Art aufzunehmen, wenn die Jahresabschlüsse der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthalten.

(2) Der Stichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses darf im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur amtlichen Notierung nicht länger als achtzehn Monate zurückliegen. In Ausnahmefällen kann die Zulassungsstelle diese Frist verlängern. Liegt der Stichtag des letzten in den Prospekt aufgenommenen Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurück, so ist eine Zwischenübersicht für mindestens die ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres in den Prospekt aufzunehmen oder ihm beizufügen. Wurde diese Zwischenübersicht nicht geprüft, so ist dies anzugeben. Stellt der Emittent Konzernabschlüsse auf, so entscheidet die Zulassungsstelle, ob die Zwischenübersicht für den Konzern vorzulegen ist.

(3) Jede wesentliche Änderung nach Abschluß des letzten Geschäftsjahres oder nach dem Stichtag der Zwischenübersicht muß im Prospekt beschrieben werden.

(4) Entsprechen bei einem Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Jahresabschlüsse nicht den Vorschriften im Geltungsbereich dieser Verordnung über den Jahresabschluß und den Lagebericht von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so sind in den Prospekt ergänzende Angaben hierzu aufzunehmen.

§ 23

Aufstellung über die Herkunft und Verwendung der Mittel

Die Aufstellung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 hat als Bewegungsbilanz die Bilanzentwicklung im jeweiligen Berichtsjahr unter dem Gesichtspunkt der Mittelherkunft (Minderungen auf der Aktivseite und Mehrungen auf der Passivseite) und Mittelverwendung (Minderungen auf der Aktivseite und Minderungen auf der Passivseite) oder in Form einer Finanzflußrechnung aufzuzeigen. Dabei sind die wesentlichen Positionen der Veränderungen einzeln und unsaldiert auszuweisen.

§ 24

Angaben über Beteiligungsunternehmen

(1) Über Unternehmen, an denen der Emittent unmittelbar oder mittelbar Anteile hält, deren Buchwert mindestens zehn vom Hundert seines Eigenkapitals beträgt oder die mit mindestens zehn vom Hundert zu seinem Jahres-

ergebnis beitragen oder, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist, deren Buchwert mindestens zehn vom Hundert des konsolidierten Eigenkapitals darstellt oder die mit mindestens zehn vom Hundert zum konsolidierten Jahresergebnis des Konzerns beitragen, sind folgende Angaben in den Prospekt aufzunehmen:

1. Firma, Sitz und Tätigkeitsbereich;
2. Höhe des gezeichneten Kapitals und, sofern das Unternehmen seine Jahresabschlüsse veröffentlicht, Höhe der Rücklagen und den Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag des Unternehmens;
3. Höhe der Anteile des Emittenten am gezeichneten Kapital des Unternehmens und hierauf noch einzuzahlender Betrag;
4. Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus den Anteilen an dem Unternehmen.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich der Buchwert der vom Emittenten gehaltenen Anteile und die Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber dem Unternehmen anzugeben. Ferner sind über Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, an denen der Emittent aber Anteile von mindestens zehn vom Hundert des gezeichneten Kapitals besitzt, die Firma und der Sitz sowie die Höhe des Kapitalanteils des Emittenten anzugeben; diese Angaben können unterbleiben, wenn sie für die Beurteilung der zuzulassenden Aktien von geringer Bedeutung sind.

(3) Die Angaben nach Absätzen 1 und 2 Satz 1 können unterbleiben, wenn der Emittent nachweist, daß die Anteile nur vorübergehend gehalten werden. Die Angaben nach Absatz 2 Satz 1 können ferner unterbleiben, wenn nach Ansicht der Zulassungsstelle dadurch das Publikum nicht irreführt wird.

§ 25

Angabe von Ergebnis und Dividende je Aktie

(1) Der Angabe nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ist der Jahresüberschuß oder Jahresfehlbetrag zugrunde zu legen, wenn der Emittent Einzelabschlüsse in den Prospekt aufnimmt. Nimmt der Emittent nur Konzernabschlüsse in den Prospekt auf, so hat er das auf jede Aktie entfallende konsolidierte Ergebnis des Geschäftsjahres für die letzten drei Geschäftsjahre anzugeben; diese Angabe ist zusätzlich zu der nach Satz 1 erforderlich, wenn der Emittent auch seine Einzelabschlüsse in den Prospekt aufnimmt.

(2) Hat sich in den letzten drei Geschäftsjahren die Zahl der Aktien des Emittenten insbesondere durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des gezeichneten Kapitals oder durch Zusammenlegung der Aktien oder Teilung ihres Nennbetrags geändert, so sind die Ergebnisse je Aktie sowie die Beträge der Dividende je Aktie zu bereinigen, um sie vergleichbar zu machen. Die angewandten Berichtigungformeln sind im Prospekt anzugeben.

§ 26

Aufnahme von Konzernabschlüssen

Werden in den Prospekt Konzernabschlüsse oder Angaben hieraus aufgenommen, so sind anzugeben

1. die angewandten Konsolidierungsmethoden; sie sind näher zu beschreiben, wenn sie nicht den Vorschriften

oder einer allgemein anerkannten Methode im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechen;

2. die Firma und der Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, wenn diese Angaben für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten wichtig sind, wobei es genügt, diese Unternehmen bei den Angaben nach § 24 zu kennzeichnen;
3. für jedes der nach Nummer 2 anzugebenden Unternehmen der Betrag der insgesamt von Dritten gehaltenen Anteile an diesem Unternehmen, wenn die Jahresabschlüsse voll konsolidiert worden sind, und die für die Konsolidierung maßgebliche Quote, wenn quotengemäß konsolidiert worden ist.

§ 27

Angabe der Verbindlichkeiten des Emittenten der zuzulassenden Schuldverschreibungen

Bei der Angabe der Gesamtbeträge der noch zu tilgenden Anleihen sowie der sonstigen Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten sind Teilbeträge, für die eine Gewährleistung besteht, jeweils gesondert auszuweisen. Stellt der Emittent konsolidierte Jahresabschlüsse auf, so sollen Verbindlichkeiten zwischen Konzernunternehmen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden; erforderlichenfalls ist hierüber in den Prospekt eine Erklärung aufzunehmen.

§ 28

Angaben über Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten

(1) Der Prospekt muß über die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten angeben

1. Name und Anschrift der Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane und ihre Stellung beim Emittenten;
2. die wichtigsten Tätigkeiten dieser Personen, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, soweit diese Tätigkeiten für die Beurteilung des Emittenten von Bedeutung sind.

(2) Für die Zulassung von Aktien sind zusätzlich anzugeben

1. die Angaben nach Absatz 1 für die Gründer des Emittenten, wenn die Gesellschaft vor weniger als fünf Jahren gegründet worden ist;
2. die den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art); diese Beträge sind für jedes Organ getrennt anzugeben;
3. die Gesamtbezüge im Sinne der Nummer 2, die den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane des Emittenten von Unternehmen gewährt werden, die vom Emittenten abhängig sind und mit denen er einen Konzern bildet; diese Beträge sind für jedes Organ getrennt anzugeben;
4. die Gesamtzahl der Aktien des Emittenten, die von den Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane insgesamt gehalten werden, und die Rechte,

- die diesen Personen auf den Bezug solcher Aktien eingeräumt sind;
5. die Art und der Umfang der Beteiligung von Mitgliedern der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane an Geschäften außerhalb der Geschäftstätigkeit des Emittenten oder an anderen der Form oder der Sache nach ungewöhnlichen Geschäften des Emittenten während des laufenden und des vorhergehenden Geschäftsjahres; sind derartige ungewöhnliche Geschäfte in weiter zurückliegenden Geschäftsjahren getätigt und noch nicht endgültig abgeschlossen worden, so sind auch hierüber Angaben zu machen;
 6. die Gesamthöhe der noch nicht zurückgezahlten Darlehen, die vom Emittenten den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gewährt wurden, sowie der vom Emittenten für diese Personen übernommenen Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;
 7. die Möglichkeiten für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Kapital des Emittenten.

§ 29

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

(1) Der Prospekt muß allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht, enthalten und dabei insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Erzeugung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen, des Absatzes, der Lagerhaltung und der Auftragsbestände sowie die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung der Kosten und Erlöse angeben.

(2) Der Prospekt muß Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr enthalten.

§ 30

Angaben über die Prüfung der Jahresabschlüsse des Emittenten und anderer Angaben im Prospekt

(1) Der Prospekt muß den Namen, die Anschrift und die Berufsbezeichnung der Abschlußprüfer, welche die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft haben, angeben und eine Erklärung enthalten, daß die Jahresabschlüsse geprüft worden sind. Ferner sind die Bestätigungsvermerke einschließlich zusätzlicher Bemerkungen aufzunehmen; wurde die Bestätigung des Jahresabschlusses eingeschränkt oder versagt, so müssen der volle Wortlaut der Einschränkungen oder der Versagung und deren Begründung wiedergegeben werden.

(2) Sind sonstige Angaben des Prospekts von Abschlußprüfern geprüft, so ist darauf hinzuweisen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Angaben über Zertifikate, die Aktien vertreten

Der Prospekt muß über die zuzulassenden Zertifikate, die Aktien vertreten, angeben

1. die mit dem Zertifikat verbundenen Rechte unter Nennung der Ausgabebedingungen für die Zertifikate, des Zeitpunktes und des Ortes ihrer Veröffentlichung sowie der Rechtsvorschriften, nach denen die Zertifikate begeben worden sind, und des Gerichtsstands;
2. wie die mit den vertretenen Aktien verbundenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht und das Recht auf Beteiligung an den Erträgen und am Liquidationserlös, durch den Zertifikatsinhaber ausgeübt werden; wird das Stimmrecht durch den Emittenten der Zertifikate ausgeübt, so ist anzugeben, ob und auf welche Weise er es ausübt und wie der Zertifikatsinhaber Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilen kann;
3. Gewährleistungen für die Ansprüche des Zertifikatsinhabers gegen den Emittenten der Zertifikate;
4. Möglichkeiten und Bedingungen für den Umtausch des Zertifikats in vertretene Aktien;
5. die Höhe der Provisionen und der Kosten, die vom Zertifikatsinhaber im Zusammenhang mit der Ausgabe der Zertifikate, der Einlösung der Gewinnanteilscheine, der Begebung zusätzlicher Zertifikate und dem Umtausch der Zertifikate gegen die vertretenen Aktien zu tragen sind;
6. die Rechtsvorschriften über die Steuern und Abgaben, die im Staat der Ausgabe der Zertifikate zu Lasten der Zertifikatsinhaber erhoben werden;
7. die nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erster Halbsatz und § 16 Abs. 1 Nr. 11 und 12 vorgeschriebenen Angaben mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Aktien die Zertifikate treten.

§ 32

Angaben über den Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten

Der Prospekt muß über den Emittenten der zuzulassenden Zertifikate, die Aktien vertreten, enthalten

1. die Angaben nach § 18 Nr. 1 bis 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1;
2. die Anteilseigner, denen mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des gezeichneten Kapitals des Emittenten oder der hieraus auszuübenden Stimmrechte gehören;
3. den Gegenstand des Unternehmens; werden neben der Ausgabe der Zertifikate weitere Tätigkeiten ausgeübt, so sind deren Merkmale anzugeben und die treuhänderischen Tätigkeiten gesondert aufzuführen;
4. eine Zusammenfassung des Jahresabschlusses des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres; § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 ist anzuwenden.

Zweiter Unterabschnitt

Prospektinhalt in Sonderfällen

§ 33

Aktien auf Grund von Bezugsrechten

(1) Für die Zulassung von Aktien, die den Aktionären des Emittenten auf Grund ihres Bezugsrechts zugeteilt werden, kann die Zulassungsstelle einen Prospekt billigen, der nur die Angaben gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 2, den §§ 16 und 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3

und Abs. 2 Nr. 1 und 5, § 20 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 Buchstabe b und c und Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6 sowie den §§ 29 und 30 enthält, wenn Aktien des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Werden die zugeteilten Aktien durch Zertifikate vertreten, so hat der Prospekt vorbehaltlich der Regelung des § 40 neben den Angaben nach Absatz 1 die Angaben gemäß § 18 Nr. 3 sowie den §§ 31 und 32 Nr. 4 zu enthalten.

§ 34

Wertpapiere von Emittenten börsennotierter Wertpapiere

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien kann die Zulassungsstelle einen Prospekt billigen, der nur Angaben gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3, den §§ 17 und 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 6, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 und 4, den §§ 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30 enthält, wenn Wertpapiere des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden.

(2) Der Prospekt muß den letzten festgestellten Jahresabschluß des Emittenten enthalten. Stellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluß als auch einen Konzernabschluß auf, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen aufzunehmen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur den Jahresabschluß der einen Art aufzunehmen, wenn der Jahresabschluß der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 35 Abs. 1 genannten Wertpapiere.

§ 35

Wertpapiere mit Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, hat der Prospekt folgende Angaben zu enthalten:

1. die Art der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Aktien und der mit ihnen verbundenen Rechte;
2. die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch und den Bezug sowie die Fälle, in denen die Bedingungen oder das Verfahren geändert werden können;
3. die Angaben gemäß § 14;
4. die Angaben gemäß den §§ 18 bis 30 mit Ausnahme des § 21 Abs. 3 und des § 27;
5. die Angaben gemäß § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 17.

(2) Ist der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere nicht zugleich der Emittent der zum Umtausch oder Bezug angebotenen Aktien, so sind die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 sowie über den Emittenten der Aktien die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 und über den Emittenten der zuzulassenden Wertpapiere neben den Angaben nach Absatz 1 Nr. 5 die Angaben gemäß den §§ 18 und 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, den §§ 22, 23 und 24 Abs. 1 und 3, den §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30 aufzunehmen.

(3) Ist der Emittent der zuzulassenden Wertpapiere eine Gesellschaft im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 1, so brauchen neben den Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 über diesen Emittenten nur die Angaben gemäß § 15 Abs. 1 und 3, den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3, den §§ 22, 23, 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30 aufgenommen zu werden.

§ 36

Wertpapiere außer Aktien auf Grund von Bezugsrechten

Für die Zulassung von in § 35 Abs. 1 genannten Wertpapieren, die den Aktionären des Emittenten auf Grund eines Bezugsrechts zugeteilt werden, kann die Zulassungsstelle, sofern Aktien des Emittenten an dieser Börse bereits amtlich notiert werden, einen Prospekt billigen, der nur die Angaben gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3, den §§ 17 und 18 Nr. 1, 6 und 7, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 und 5, § 20 Abs. 1 Nr. 5, 6 und 7 Buchstabe b und c und Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6 sowie den §§ 29, 30 und 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 enthält; § 34 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 37

Bank- oder Versicherungsgeschäfte betreibende Emittenten

(1) Für die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten, der überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zum Gegenstand des Unternehmens hat, sind an Stelle der Angaben nach den §§ 20 und 29 anzugeben

1. die hauptsächlichen Geschäftsbereiche des Emittenten, seine wichtigsten Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie die Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
2. die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht; dabei sind insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der hauptsächlichen Geschäftsbereiche sowie die jüngsten Tendenzen in der Entwicklung der Aufwendungen und Erträge anzugeben.

(2) Für die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten, der überwiegend den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens hat, sind an Stelle der Angaben nach den §§ 20 und 29 anzugeben

1. die hauptsächlichen Geschäftsbereiche des Emittenten sowie die Gerichts- und Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben;
2. die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluß des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte veröffentlichte Jahresabschluß bezieht; dabei sind insbesondere die wichtigsten Tendenzen in der jüngsten Entwicklung der Beitragseinnahmen, der Schäden, der Kosten und der Erträge aus Kapitalanlagen sowie der Bestände in der Lebensversicherung anzugeben.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zulassung von Wertpapieren, deren Emittent eine Gesellschaft ist, die

1. ein verbundenes Unternehmen ist und ausschließlich die Beschaffung von Finanzierungsmitteln für andere mit ihm verbundene Unternehmen zum Gegenstand des Unternehmens hat oder
2. einen Bestand an Wertpapieren, Lizenzen oder Patenten besitzt und ausschließlich die Verwaltung dieses Bestandes zum Gegenstand des Unternehmens hat.

§ 38

Von Kreditinstituten dauernd oder wiederholt ausgegebene Schuldverschreibungen

(1) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, deren Emittent

1. Schuldverschreibungen während einer längeren Dauer oder wiederholt ausgibt,
2. befugt Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt,
3. regelmäßig seine Jahresabschlüsse veröffentlicht und
4. innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht,

muß der Prospekt mindestens die Angaben nach § 14 erster Halbsatz, § 15 Abs. 1 und 3 und § 17 sowie Angaben über Ereignisse enthalten, die nach dem Abschlußstichtag des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses des Emittenten eingetreten und für die Beurteilung der Schuldverschreibungen wichtig sind. Dieser Jahresabschluß muß dem Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Ein Emittent gibt im Sinne des Absatzes 1 wiederholt Schuldverschreibungen aus, wenn in den zwölf Kalendermonaten, die dem Zulassungsantrag vorausgegangen sind, mindestens drei Emissionen von Schuldverschreibungen des Emittenten an einer Börse innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführt worden sind.

(3) Sind seit der letzten Veröffentlichung eines gemäß den §§ 13 bis 37 und 39 bis 41 erstellten Prospekts für die Zulassung von Wertpapieren dieses Emittenten mehr als drei Jahre vergangen, kann die Zulassungsstelle einen solchen Prospekt fordern, wenn dies zum Schutze des Publikums und für einen ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendig ist.

§ 39

Gewährleistete Wertpapiere

(1) Für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, muß der Prospekt enthalten

1. über den Emittenten die Angaben gemäß den §§ 14 und 15 Abs. 1 und 3, den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, den §§ 22, 23 und 24 Abs. 1 und 3, den §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30;

2. über die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, die Angaben gemäß den §§ 18 und 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 und 3, den §§ 22, 23 und 24 Abs. 1 und 3, den §§ 26, 27 und 28 Abs. 1 sowie den §§ 29 und 30.

(2) Ist der Emittent oder die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, ein Unternehmen, das überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen oder von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens hat, oder eine in § 37 Abs. 3 genannte Gesellschaft, so ist insoweit § 37 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Ist der Emittent eine Gesellschaft im Sinne des § 37 Abs. 3 Nr. 1, ist § 35 Abs. 3 anzuwenden.

(3) Haben mehrere Personen oder Gesellschaften die Gewährleistung übernommen, muß der Prospekt über jede von ihnen die vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Zulassungsstelle kann eine Kürzung dieser Angaben zulassen, wenn sie die Aussagekraft des Prospekts nicht wesentlich beeinträchtigt.

(4) Die Verträge, mit denen die Gewährleistung übernommen worden ist, müssen vom Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen eingesehen werden können. Auf Verlangen sind Vervielfältigungen der Verträge an Personen auszuhändigen, die sich über die Wertpapiere unterrichten wollen.

§ 40

Zertifikate, die Aktien vertreten

(1) Für die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, kann die Zulassungsstelle von der Verpflichtung befreien, in den Prospekt die Angaben nach § 32 Nr. 4 über den Emittenten der Zertifikate aufzunehmen, wenn er ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, das befugt Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und Kredite für eigene Rechnung gewährt sowie durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden ist oder geregelt wird oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger untersteht.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Emittent der Zertifikate

1. eine Gesellschaft ist, deren Anteile in Höhe von mindestens fünfundneunzig vom Hundert einem Unternehmen nach Absatz 1 gehören, das gegenüber den Inhabern der Zertifikate eine unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung übernommen hat, und wenn die Gesellschaft und das Unternehmen rechtlich oder tatsächlich derselben Aufsicht unterliegen oder
2. ein administratiekantoor in den Niederlanden ist, das besonderen Vorschriften für die Verwahrung und die Verwaltung der von den Zertifikaten vertretenen Aktien unterliegt.

(3) Ist der Emittent der Zertifikate eine Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 des Depotgesetzes) oder eine von Wertpapiersammelbanken getragene Einrichtung, so kann die Zulassungsstelle von der Verpflichtung befreien, die Angaben nach § 32 in den Prospekt aufzunehmen.

§ 41

**Verschmelzung, Spaltung, Übertragung,
Umtausch, Sacheinlagen**

Für die Zulassung von Wertpapieren, die bei einer Verschmelzung, Spaltung, Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens, einem öffentlichen Umtauschangebot oder als Gegenleistung für Sacheinlagen ausgegeben worden sind, müssen zusätzlich zur Veröffentlichung des Prospekts die Unterlagen, aus denen sich die Einzelheiten dieses Vorgangs ergeben, sowie, wenn der Emittent im Falle des § 3 Abs. 2 noch keinen Jahresabschluß veröffentlicht hat, die Eröffnungsbilanz, die auch nur vorläufig aufgestellt sein kann, vom Publikum am Sitz des Emittenten oder bei seinen Zahlstellen eingesehen werden können. Die Zulassungsstelle kann von der Verpflichtung nach Satz 1 befreien, wenn der Vorgang, in dessen Zusammenhang die Wertpapiere ausgegeben worden sind, mehr als zwei Jahre zurückliegt.

§ 42

**Schuldverschreibungen von Staaten,
Gebietskörperschaften,
zwischenstaatlichen Einrichtungen**

(1) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die von Staaten emittiert werden, muß der Prospekt insbesondere Angaben enthalten über

1. die geographischen und staatsrechtlichen Verhältnisse;
2. die Zugehörigkeit zu zwischenstaatlichen Einrichtungen;
3. die Wirtschaft, insbesondere ihre Struktur, Produktionszahlen der wesentlichen Wirtschaftszweige, Entstehung und Verwendung des Bruttosozialprodukts und des Volkseinkommens, die Beschäftigung, Preise und Löhne;
4. den Außenhandel, die Zahlungsbilanz und die Währungsreserven;
5. den Staatshaushalt und die Staatsverschuldung;
6. die jährlichen Fälligkeiten der bestehenden Verschuldung;
7. die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen.

Die Angaben gemäß den Nummern 3 bis 5 sind jeweils für die letzten drei Jahre aufzunehmen.

(2) Für die Zulassung von Schuldverschreibungen, die von Gebietskörperschaften oder von zwischenstaatlichen Einrichtungen emittiert werden, ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

Dritter Unterabschnitt**Veröffentlichung des Prospekts**

§ 43

Frist der Veröffentlichung

(1) Der Prospekt muß mindestens drei Werktage vor der Einführung der Wertpapiere veröffentlicht werden. Findet vor der Einführung der Wertpapiere ein Handel mit amt-

licher Notierung der Bezugsrechte statt, muß der Prospekt mindestens drei Werktage vor dem Beginn dieses Handels veröffentlicht werden. Die Zulassungsstelle kann diese Fristen verkürzen, wenn der Emittent darlegt, daß ihm sonst ein für ihn unvorhersehbarer und auch unter Berücksichtigung der Interessen des Publikums nicht zu rechtfertigender Nachteil drohe; in besonderen Ausnahmefällen kann die Zulassungsstelle gestatten, daß der Prospekt nach der Eröffnung, aber vor Beendigung des Handels der Bezugsrechte veröffentlicht wird.

(2) Der Prospekt darf erst veröffentlicht werden, wenn er von der Zulassungsstelle gebilligt worden ist.

§ 44

Veröffentlichung eines unvollständigen Prospekts

Werden bei Schuldverschreibungen, die gleichzeitig mit ihrer öffentlichen ersten Ausgabe zugelassen werden, einzelne Ausgabebedingungen erst kurz vor der Ausgabe festgesetzt, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß ein Prospekt veröffentlicht wird, der diese Bedingungen nicht enthält und insoweit Auskunft darüber gibt, wie diese Angaben nachgetragen werden. Diese Angaben müssen vor der Einführung der Wertpapiere gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes veröffentlicht werden; die Veröffentlichung kann nachträglich vorgenommen werden, wenn die Schuldverschreibungen während einer längeren Dauer und zu veränderlichen Preisen ausgegeben werden.

Vierter Unterabschnitt**Befreiung von der Pflicht,
einen Prospekt zu veröffentlichen**

§ 45

**Befreiung im Hinblick
auf bestimmte Wertpapiere**

Die Zulassungsstelle kann von der Pflicht, einen Prospekt zu veröffentlichen, ganz oder teilweise befreien,

1. wenn die zuzulassenden Wertpapiere
 - a) Gegenstand einer öffentlichen ersten Ausgabe waren oder
 - b) bei einem öffentlichen Umtauschangebot, einer Verschmelzung, Spaltung, Übertragung des gesamten oder eines Teils des Vermögens eines Unternehmens oder als Gegenleistung für Sacheinlagen ausgegeben worden sind

und wenn innerhalb von zwölf Monaten vor ihrer Zulassung im Geltungsbereich dieser Verordnung eine schriftliche Darstellung veröffentlicht worden ist, die am Sitz des Emittenten und bei seinen Zahlstellen dem Publikum zur Verfügung steht und den für den Prospekt vorgeschriebenen Angaben entspricht, und alle seit der Erstellung dieser schriftlichen Darstellung eingetretenen wesentlichen Änderungen gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden;

2. wenn die zuzulassenden Wertpapiere Aktien sind, die
 - a) nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln den Inhabern an derselben Börse amtlich notierter Aktien zugeteilt werden,

- b) nach der Ausübung von Umtausch- oder Bezugsrechten aus anderen Wertpapieren als Aktien ausgegeben worden sind und Aktien der Gesellschaft, deren Aktien zum Umtausch oder Bezug angeboten worden sind, an derselben Börse amtlich notiert werden oder
- c) anstelle von an derselben Börse amtlich notierten Aktien ausgegeben worden sind, ohne daß mit der Ausgabe dieser neuen Aktien eine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden war

und wenn die in den §§ 15 und 16 vorgeschriebenen Angaben gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden oder

3. wenn die zuzulassenden Wertpapiere

- a) Wertpapiere sind, die an einer anderen inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen sind und wenn für diese Wertpapiere ein Prospekt veröffentlicht worden ist;
- b) Aktien sind, deren Zahl, geschätzter Kurswert oder Nennbetrag, bei nennwertlosen Aktien deren rechnerischer Wert, niedriger ist als zehn vom Hundert des entsprechenden Wertes der Aktien derselben Gattung, die an derselben Börse amtlich notiert werden, und der Emittent die mit der Zulassung verbundenen Veröffentlichungspflichten erfüllt sowie längstens vor drei Jahren einen vollständigen Prospekt veröffentlicht hat; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;
- c) an Arbeitnehmer überlassene Aktien sind und Aktien derselben Gattung an derselben Börse amtlich notiert werden; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;
- d) Aktien sind, die als Vergütung für den teilweisen oder gänzlichen Verzicht der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre satzungsgemäßen Rechte bezüglich der Gewinne ausgegeben werden und wenn Aktien derselben Gattung an derselben Börse bereits amtlich notiert werden; Aktien, die sich nur in bezug auf den Beginn der Dividendenberechtigung unterscheiden, gelten als Aktien derselben Gattung;
- e) Schuldverschreibungen sind, die von Gesellschaften oder juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben werden, die ihre Tätigkeit unter einem Staatsmonopol ausüben und die durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden sind oder geregelt werden oder für deren Schuldverschreibungen ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer die unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistung für ihre Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat;
- f) Schuldverschreibungen sind, die von juristischen Personen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgegeben

werden, die keine Gesellschaften sind, durch ein besonderes Gesetz geschaffen worden sind und deren Tätigkeit nach diesem Gesetz ausschließlich darin besteht, unter behördlicher Aufsicht durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen Kapital aufzunehmen und mit diesen aufgenommenen sowie mit von einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereitgestellten Mitteln die Erzeugung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen zu finanzieren, und deren Schuldverschreibungen für die Zulassung zur amtlichen Notierung durch innerstaatliches Recht den Schuldverschreibungen rechtlich gleichgestellt sind, die vom Staat ausgegeben werden oder für deren Verzinsung und Rückzahlung der Staat die Gewährleistung übernommen hat;

- g) Zertifikate sind, die Aktien vertreten und im Austausch gegen die vertretenen Aktien ausgegeben worden sind, ohne daß mit der Ausgabe dieser neuen Zertifikate eine Änderung des gezeichneten Kapitals verbunden war, und Zertifikate, die diese Aktien vertreten, an derselben Börse amtlich notiert werden,

und wenn Angaben über die Zahl und Art der zuzulassenden Wertpapiere und die Bedingungen ihrer Ausgabe gemäß § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes und § 43 Abs. 1 dieser Verordnung veröffentlicht werden.

§ 46

Befreiung im Hinblick auf bestimmte Anleger

Die Zulassungsstelle kann für die Zulassung von anderen Wertpapieren als Aktien gestatten, daß Angaben, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, nicht oder nur in zusammengefaßter Form in den Prospekt aufgenommen werden, wenn die zuzulassenden Wertpapiere nach ihren Merkmalen in der Regel nur von Anlegern erworben werden, die mit der Anlage in solchen Wertpapieren besonders vertraut sind und diese Wertpapiere in der Regel nur untereinander handeln. Dies gilt nicht für Angaben, die für diese Anleger von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 47

Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß einzelne Angaben, die nach dieser Verordnung vorgeschrieben sind, nicht in den Prospekt aufgenommen werden, wenn sie der Auffassung ist, daß

1. diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen,
2. die Verbreitung dieser Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder
3. die Verbreitung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der zuzulassenden Wertpapiere wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

Dritter Abschnitt Zulassungsverfahren

§ 48

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist schriftlich zu stellen. Er muß Firma und Sitz der Antragsteller, Art und Betrag der zuzulassenden Wertpapiere sowie das Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht werden soll, angeben. Ferner ist anzugeben, ob ein gleichartiger Antrag zuvor oder gleichzeitig an einer anderen inländischen Börse oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gestellt worden ist oder alsbald gestellt werden wird.

(2) Dem Antrag sind ein Entwurf des Prospekts und die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise beizufügen. Der Zulassungsstelle sind auf Verlangen insbesondere vorzulegen

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister nach neuestem Stand;
2. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag in der neuesten Fassung;
3. die Genehmigungsurkunden, wenn die Gründung des Emittenten, die Ausübung seiner Geschäftstätigkeit oder die Ausgabe der Wertpapiere einer staatlichen Genehmigung bedarf;
4. die Jahresabschlüsse und die Lageberichte für die drei Geschäftsjahre, die dem Antrag vorausgegangen sind, einschließlich der Bestätigungsvermerke der Abschlußprüfer;
5. ein Nachweis über die Rechtsgrundlage der Wertpapierausgabe;
6. im Falle ausgedruckter Einzelurkunden ein Musterstück jeden Nennwertes der zuzulassenden Wertpapiere (Mantel und Bogen);
7. im Falle einer Sammelverbriefung der zuzulassenden Wertpapiere die Erklärung des Emittenten, daß
 - a) die Sammelurkunde bei einer Wertpapiersammelbank (§ 1 Abs. 3 des Depotgesetzes) hinterlegt ist und bei einer Auflösung der Sammelurkunde die Einzelurkunden gemäß Nummer 6 vorgelegt werden und
 - b) er auf Anforderung der Zulassungsstelle die Sammelurkunde auflösen wird, wenn er gegenüber den Inhabern der in der Sammelurkunde verbrieften Rechte verpflichtet ist, auf Verlangen einzelne Wertpapiere auszugeben;
8. im Falle des § 3 Abs. 2 die Berichte über die Gründung und deren Prüfung (§ 32 Abs. 1, § 34 Abs. 2 des Aktiengesetzes).

§ 49

Veröffentlichung des Zulassungsantrags

Der Zulassungsantrag ist von der Zulassungsstelle auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger und in dem im Antrag angegebenen Börsenpflichtblatt sowie durch Börsenbekanntmachung zu veröffentlichen.

§ 50

Zeitpunkt der Zulassung

Die Zulassung darf nicht vor Ablauf von drei Werktagen seit der ersten Veröffentlichung des Zulassungsantrags erfolgen.

§ 51

Veröffentlichung der Zulassung

Die Zulassung ist in die Veröffentlichung des Prospekts aufzunehmen. Ist ein Prospekt nicht zu veröffentlichen, so wird die Zulassung von der Zulassungsstelle auf Kosten der Antragsteller im Bundesanzeiger und in dem Börsenpflichtblatt, in dem der Antrag veröffentlicht worden ist, sowie durch Börsenbekanntmachung veröffentlicht.

§ 52

Einführung

(1) Vorbehaltlich des § 43 Abs. 1 Satz 3 dürfen die zugelassenen Wertpapiere frühestens am dritten Werktag nach der ersten Veröffentlichung des Prospekts oder, wenn kein Prospekt zu veröffentlichen ist, nach der Veröffentlichung der Zulassung eingeführt werden.

(2) Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der einzuführenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen. Auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.

Zweites Kapitel

Pflichten des Emittenten zugelassener Wertpapiere

Erster Abschnitt Zwischenbericht

Erster Unterabschnitt Inhalt des Zwischenberichts

§ 53

Allgemeine Grundsätze

Der Zwischenbericht muß eine Beurteilung ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres entwickelt hat. Er muß Zahlenangaben über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Emittenten im Berichtszeitraum sowie Erläuterungen hierzu enthalten und vorbehaltlich der Vorschrift des § 58 Satz 2 in deutscher Sprache abgefaßt sein.

§ 54

Zahlenangaben

(1) Die Zahlenangaben müssen mindestens den Betrag der Umsatzerlöse und das Ergebnis vor oder nach Steuern im Sinne der für die Rechnungslegung geltenden handels-

rechtlichen Vorschriften ausweisen. Zu jeder Zahlenangabe ist die Vergleichszahl für den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres anzugeben.

(2) Hat der Emittent für den Berichtszeitraum Zwischendividenden ausgeschüttet oder schlägt er dies vor, so sind bei den Zahlenangaben das Ergebnis nach Steuern für den betreffenden Zeitraum und der ausgeschüttete oder zur Ausschüttung vorgeschlagene Betrag auszuweisen.

(3) Sind die Zahlenangaben durch einen Abschlußprüfer geprüft worden, so sind der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen sowie Einschränkungen oder seine Versagung vollständig wiederzugeben.

(4) Einem Emittenten, dessen Aktien nur an inländischen Börsen zur amtlichen Notierung zugelassen sind, kann die Zulassungsstelle gestatten, das Ergebnis in Form einer geschätzten Zahlenangabe auszuweisen, wenn der Emittent darlegt, daß sich nur dadurch für ihn im Hinblick auf den zusätzlichen Aussagewert unverhältnismäßig hohe Kosten vermeiden lassen oder andere Gründe diese Ausnahme rechtfertigen. Aus dem Zwischenbericht muß für das Publikum deutlich erkennbar sein, daß es sich um geschätzte Zahlen handelt.

§ 55

Erläuterungen

In den Erläuterungen sind in dem Umfang, der für die Beurteilung der Entwicklung der Geschäftstätigkeit und der Ergebnisse des Emittenten erforderlich ist, die Umsatzerlöse aufzugliedern und Ausführungen zu machen über Auftragslage, Entwicklung der Kosten und Preise, Zahl der Arbeitnehmer, Investitionen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die sich auf das Ergebnis der Geschäftstätigkeit auswirken können. Soweit besondere Umstände die Entwicklung der Geschäftstätigkeit beeinflußt haben, ist hierauf hinzuweisen. Die Erläuterungen müssen einen Vergleich mit den Vorjahresangaben ermöglichen. Soweit möglich, haben sich die Erläuterungen auch auf die Aussichten des Emittenten für das laufende Geschäftsjahr zu erstrecken.

§ 56

Konzernabschluß

Veröffentlicht der Emittent einen Konzernabschluß, so kann er den Zwischenbericht entweder für die Einzelgesellschaft oder für den Konzern aufstellen. Enthält die nicht gewählte Form nach Auffassung der Zulassungsstelle wichtige zusätzliche Angaben, so kann die Zulassungsstelle von dem Emittenten die Veröffentlichung dieser Angaben verlangen.

Zweiter Unterabschnitt

Inhalt des Zwischenberichts in Sonderfällen

§ 57

Anpassung der Zahlenangaben

(1) Ist die Angabe von Umsatzerlösen im Hinblick auf die Tätigkeit des Emittenten nicht geeignet, eine den tatsäch-

lichen Verhältnissen entsprechende Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu ermöglichen, so ist die Angabe um eine der Tätigkeit des Emittenten entsprechend angepaßte Zahlenangabe zu ergänzen.

(2) Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Bankgeschäften im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen zum Gegenstand des Unternehmens haben, müssen an Stelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Bilanzsumme und die in der Anlage dieser Verordnung aufgeführten Posten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angeben sowie über die Entwicklung der Eigenhandelsgeschäfte in Wertpapieren, Devisen und Edelmetallen berichten. § 55 ist im übrigen sinngemäß anzuwenden.

(3) Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens haben, müssen an Stelle der Umsatzerlöse und des Ergebnisses die Beitragseinnahmen in den wichtigsten Versicherungszweigen sowie die Bestände in der Lebensversicherung angeben und in den Erläuterungen auch über die Ergebniskomponenten für Schäden, Kosten und Erträge aus Kapitalanlagen berichten. § 55 ist im übrigen sinngemäß anzuwenden.

§ 58

Emittenten aus Drittstaaten

Veröffentlicht ein Emittent, der nicht dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterliegt, außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Zwischenbericht, so kann ihm die Zulassungsstelle gestatten, diesen Bericht an Stelle des nach § 44 b des Börsengesetzes vorgeschriebenen Zwischenberichts in deutscher Sprache zu veröffentlichen, wenn er Auskünfte gibt, die den Auskünften nach den Vorschriften der §§ 53 bis 57 gleichwertig sind. Die Zulassungsstelle kann auch gestatten, daß dieser Bericht in einer anderen Sprache abgefaßt ist, wenn diese Sprache auf dem Gebiet der Wertpapieranlage in ausländischen Werten innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht unüblich ist und eine ausreichende Unterrichtung des Publikums im Hinblick auf die angesprochenen Anlegerkreise dadurch nicht gefährdet erscheint.

§ 59

Zwischenberichte in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Ist ein Zwischenbericht auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu veröffentlichen, so stimmt die Zulassungsstelle mit der entsprechenden Stelle des anderen Mitgliedstaates die Anforderungen an den Zwischenbericht ab, um nach Möglichkeit zu erreichen, daß eine einheitliche Fassung veröffentlicht werden kann.

§ 60

Befreiung im Hinblick auf einzelne Angaben

Die Zulassungsstelle kann gestatten, daß einzelne Angaben nicht in den Zwischenbericht aufgenommen werden, wenn sie der Auffassung ist, daß

1. die Verbreitung dieser Angaben dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft oder
2. die Verbreitung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der Aktien des Emittenten wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

Dritter Unterabschnitt

Veröffentlichung des Zwischenberichts

§ 61

Form und Frist der Veröffentlichung

(1) Der Zwischenbericht ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums entweder durch Abdruck in mindestens einem Börsenpflichtblatt oder im Bundesanzeiger oder als Druckschrift zu veröffentlichen, die dem Publikum bei den Zahlstellen auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Wird der Zwischenbericht nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, so ist im Bundesanzeiger ein Hinweis darauf bekanntzumachen, wo der Zwischenbericht veröffentlicht und für das Publikum zu erhalten ist.

(2) Bei Emittenten, die überwiegend den Betrieb von Rückversicherungsgeschäften zum Gegenstand des Unternehmens haben, ist der Zwischenbericht innerhalb von sieben Monaten gemäß Absatz 1 Satz 1 zu veröffentlichen.

(3) Die Zulassungsstelle kann die Fristen für die Veröffentlichung verlängern, wenn der Emittent darlegt, daß ihm die Einhaltung dieser Frist aus für ihn nicht vorhersehbaren Gründen nicht möglich ist oder daß andere Gründe vorliegen, die auch nach Würdigung der Interessen des Publikums eine Verlängerung der Fristen rechtfertigen.

§ 62

Übermittlung an Zulassungsstelle

Der Emittent ist verpflichtet, den Zwischenbericht spätestens mit seiner ersten Veröffentlichung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Zulassungsstellen der Börsen, an denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind, und gleichzeitig den entsprechenden Stellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in denen die Aktien zur amtlichen Notierung zugelassen sind, zu übermitteln.

Zweiter Abschnitt

Sonstige Pflichten

§ 63

Veröffentlichung von Mitteilungen

(1) Der Emittent zugelassener Aktien muß die Einberufung der Hauptversammlung und Mitteilungen über die

Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Ausgabe neuer Aktien und die Ausübung von Umtausch-, Bezugs- und Zeichnungsrechten veröffentlichen.

(2) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß Mitteilungen über die Ausübung von Umtausch-, Zeichnungs- und Kündigungsrechten sowie über die Zinszahlung, die Rückzahlungen, die Auslosungen und die früher gekündigten oder ausgelosten, noch nicht eingelösten Stücke veröffentlichen. Der Emittent zugelassener Schuldverschreibungen muß ferner die Einberufung der Versammlung der Schuldverschreibungsinhaber veröffentlichen.

§ 64

Änderungen der Rechtsgrundlage des Emittenten

(1) Der Emittent zugelassener Aktien muß beabsichtigte Änderungen seiner Satzung spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die Änderung beschließen soll, der Zulassungsstelle mitteilen.

(2) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß beabsichtigte Änderungen seiner Rechtsgrundlage, welche die Rechte der Wertpapierinhaber berühren, spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung des Beschlußorgans, das über die Änderung beschließen soll, der Zulassungsstelle mitteilen.

§ 65

Verfügbarkeit von Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach der Feststellung dem Publikum bei den Zahlstellen zur Verfügung zu stellen, sofern nicht der Jahresabschluß und Lagebericht im Geltungsbereich dieser Verordnung veröffentlicht worden ist.

(2) Stellt der Emittent sowohl einen Einzelabschluß als auch einen Konzernabschluß auf, so sind beide Arten von Jahresabschlüssen nach Maßgabe des Absatzes 1 dem Publikum zur Verfügung zu stellen. Die Zulassungsstelle kann dem Emittenten gestatten, nur den Jahresabschluß der einen Art zur Verfügung zu stellen, wenn der Jahresabschluß der anderen Art keine wesentlichen zusätzlichen Aussagen enthält.

(3) Die Zulassungsstelle kann Zusammenfassungen oder Kürzungen des Jahresabschlusses zulassen, soweit eine ausreichende Unterrichtung des Publikums gewährleistet bleibt und auf die Stelle hingewiesen wird, bei der die vollständige Fassung verfügbar oder veröffentlicht ist.

(4) Entsprechen bei Emittenten mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Jahresabschluß oder der Lagebericht nicht den Vorschriften im Geltungsbereich dieser Verordnung über den Jahresabschluß und den Lagebericht von Gesellschaften und geben sie kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, so hat der Emittent ergänzende Angaben

hierzu dem Publikum bei den Zahlstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 66

Veröffentlichung zusätzlicher Angaben

(1) Der Emittent der zugelassenen Wertpapiere muß jede Änderung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte unverzüglich veröffentlichen.

(2) Der Emittent zugelassener Aktien muß ferner wesentliche Änderungen gegenüber früher von ihm veröffentlichten Angaben über Aktionäre, denen mehr als fünfundzwanzig vom Hundert des gezeichneten Kapitals des Emittenten oder der hieraus ausübenden Stimmrechte gehören, und die Höhe ihres Anteils unverzüglich veröffentlichen, sobald er hiervon Kenntnis erlangt hat.

(3) Der Emittent zugelassener anderer Wertpapiere als Aktien muß ferner unverzüglich veröffentlichen

1. die Aufnahme von Anleihen, insbesondere die für sie übernommenen Gewährleistungen;
2. bei Wertpapieren, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, alle Änderungen der Rechte, die mit den Aktien verbunden sind, auf die sich das Umtausch- oder Bezugsrecht bezieht.

(4) Absatz 3 Nr. 1 gilt nicht

1. für Emittenten, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieser Verordnung oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben und durch ein besonderes Gesetz oder auf Grund eines besonderen Gesetzes geschaffen worden sind oder geregelt werden, wenn für die Verzinsung und Rückzahlung der zugelassenen Wertpapiere ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eines seiner Bundesländer die Gewährleistung übernommen hat;
2. für die in § 41 des Börsengesetzes und in § 38 dieser Verordnung bezeichneten Schuldverschreibungen.

§ 67

Unterrichtung bei Zulassung an mehreren Börsen

(1) Sind Wertpapiere eines Emittenten an mehreren inländischen Börsen zur amtlichen Notierung zugelassen, so muß der Emittent an diesen Börsenplätzen dieselben Angaben veröffentlichen.

(2) Sind zugelassene Wertpapiere auch außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung an einer Börse zur amtlichen Notierung zugelassen und hat der Emittent dort Angaben veröffentlicht, die für die Bewertung der Wertpapiere Bedeutung haben können, so muß er im Geltungsbereich dieser Verordnung zumindest gleichwertige Angaben veröffentlichen.

§ 68

Hinweis auf Prospekt

Veröffentlichungen, in denen die Zulassung von Wertpapieren eines Emittenten zur amtlichen Notierung ange-

kündigt und auf die wesentlichen Merkmale der Wertpapiere hingewiesen wird, müssen einen Hinweis auf den Prospekt und dessen Veröffentlichung enthalten. Die Veröffentlichungen sind unverzüglich der Zulassungsstelle zu übermitteln.

§ 69

Zulassung später ausgegebener Aktien

(1) Der Emittent zugelassener Aktien ist verpflichtet, für später öffentlich ausgegebene Aktien derselben Gattung wie der bereits zugelassenen die Zulassung zur amtlichen Notierung zu beantragen, wenn ihre Zulassung einen Antrag voraussetzt. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist spätestens ein Jahr nach der Ausgabe der zuzulassenden Aktien oder, falls sie zu diesem Zeitpunkt nicht frei handelbar sind, zum Zeitpunkt ihrer freien Handelbarkeit zu stellen. Findet vor der Einführung der Aktien ein Handel mit amtlicher Notierung der Bezugsrechte statt und muß ein Prospekt veröffentlicht werden, so ist der Antrag unter Beachtung der in § 43 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die Prospektveröffentlichung bestimmten Fristen zu stellen.

§ 70

Art und Form der Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen auf Grund des § 44 a des Börsengesetzes oder der §§ 63, 66 und 67 dieser Verordnung sind in deutscher Sprache in mindestens einem Börsenpflichtblatt vorzunehmen.

(2) Die Zulassungsstelle, im Falle des § 44 a des Börsengesetzes der Börsenvorstand, können gestatten, daß bei umfangreichen Mitteilungen oder Angaben eine Zusammenfassung gemäß Absatz 1 veröffentlicht wird, wenn die vollständigen Angaben bei den Zahlstellen kostenfrei erhältlich sind und in der Veröffentlichung hierauf hingewiesen wird.

(3) Die Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 und 2 sind unverzüglich der Zulassungsstelle, im Falle des § 44 a des Börsengesetzes dem Börsenvorstand, zu übermitteln.

Drittes Kapitel

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 71

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Börsengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 43 Abs. 1 einen Prospekt nicht rechtzeitig veröffentlicht oder
2. § 43 Abs. 2 einen Prospekt veröffentlicht, ehe er von der Zulassungsstelle gebilligt worden ist.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 2 des Börsengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 63, 70 Abs. 1 die Veröffentlichungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Art oder Form vornimmt oder
2. § 66 Abs. 1, § 70 Abs. 1 Änderungen der Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Art oder Form oder nicht rechtzeitig veröffentlicht.

§ 72**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) auch im Land Berlin.

§ 73**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Bonn, den 15. April 1987

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
(zu § 57 Abs. 2)**I. Von Emittenten – außer Hypothekenbanken – nach § 57 Abs. 2 anzugebende Posten****Aktivseite:**

1. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben
2. Wechsel
darunter: bundesbankfähig
3. Forderungen an Kreditinstitute
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
4. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen
5. Anleihen und Schuldverschreibungen
6. Andere Wertpapiere
7. Forderungen an Kunden
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger

Passivseite:

8. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
darunter: mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
9. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern
 - a) täglich fällig
 - b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist
darunter: von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
 - c) Spareinlagen
10. Schuldverschreibungen
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
11. Begebene Genußrechte
12. Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen

Posten unter dem Strich:

13. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Aufwendungen:

15. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen
16. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte
17. Gehälter, Löhne und soziale Abgaben
18. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
19. Sachaufwand für das Bankgeschäft
20. Laufende Abschreibungen auf Sachanlagen

Erträge:

21. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften
22. Laufende Erträge aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Beteiligungen
23. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften

II. Von Hypothekenbanken nach § 57 Abs. 2 anzugebende Posten**Bilanz:**

1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger
darunter:
 - a) Hypotheken
 - b) Kommunaldarlehen
2. Begebene Schuldverschreibungen
darunter:
 - a) Hypothekendarlehen
 - b) Kommunalschuldverschreibungendarunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen
3. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen
4. Aufgenommene Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig
5. Begebene Genußrechte
6. Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen

Gewinn- und Verlustrechnung:

7. Zinsaufwendungen für
 - a) Hypothekendarlehen
 - b) Kommunalschuldverschreibungen
 - c) aufgenommene Darlehen
 8. Zinserträge aus
 - a) Hypotheken
 - b) Kommunaldarlehen
 9. Saldo der anderen Zinsen einschließlich der zinsähnlichen Aufwendungen und Erträge
 10. Saldo der einmaligen Aufwendungen und Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft
 11. Gehälter, Löhne und soziale Abgaben
 12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
 13. Sachaufwand für das Bankgeschäft
 14. Laufende Abschreibungen auf Sachanlagen
-

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung**

Vom 15. April 1987

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In Artikel 3 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 910) wird das Datum „31. Dezember 1989“ durch das Datum „31. Dezember 1988“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. April 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
In Vertretung
Chory

**Erste Verordnung
zur Änderung der EG-Milchaufgabevergütungsverordnung**

Vom 16. April 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 der EG-Milchaufgabevergütungsverordnung vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1277) wird jeweils die Zeitangabe „31. Oktober 1987“ durch die Zeitangabe „31. März 1987“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

Bonn, den 16. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Florian

Dritte Verordnung zur Änderung der Milchaufgabevergütungsverordnung

Vom 16. April 1987

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942) wird unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1520) im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milchaufgabevergütungsverordnung vom 20. Juli 1984 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. September 1985 (BGBl. I S. 1894), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 a“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 a Satz 1“ ersetzt.
2. Nach § 10 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3
Vergütungen nach § 1 Abs. 1 a Satz 2
des Milchaufgabevergütungsgesetzes

§ 11

Gewährung der Vergütung

An Erzeuger im Sinne des Artikels 12 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84, die bei Antragstellung Milch für den Markt erzeugt haben und sich verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt im Geltungsbereich dieser Verordnung endgültig aufzugeben, wird auf Antrag eine Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gewährt, sofern und soweit für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 12

Antragsverfahren

(1) Anträge nach § 11 können von Erzeugern gestellt werden, denen nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung eine Anlieferungs-Referenzmenge zusteht.

(2) Die Anträge sind beim Bundesamt nach dem von diesem im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster über die zuständigen Stellen der Länder einzureichen. § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Der Erzeuger hat sich zu verpflichten, die Milcherzeugung für den Markt mit Freisetzung der Referenzmenge (§ 15) endgültig aufzugeben.

(2) Dem Antrag ist eine Bestätigung der Molkerei über die Höhe der dem Erzeuger bei Antragstellung zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. In der Bestätigung ist eine Erhöhung der Anliefe-

rungs-Referenzmenge nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung auszuweisen.

(3) Pächter eines gesamten Betriebes haben die schriftliche Einwilligung des Verpächters beizufügen.

§ 14

Höhe und Zahlung der Vergütung

(1) Die Vergütung wird nach Wahl des Erzeugers in einem Betrag oder in fünf gleichen Jahresraten gewährt. Sie beträgt bei Zahlung in einem Betrag 700 DM je 1 000 kg Milch, bei Zahlung in fünf gleichen Jahresraten insgesamt 800 DM je 1 000 kg Milch der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist die dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei Antragstellung zustehende Anlieferungs-Referenzmenge mit der Maßgabe, daß eine Erhöhung der Anlieferungs-Referenzmenge nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt.

(2) Die Vergütung wird durch Bescheid, der mit einer Auflage oder einer Bedingung versehen werden kann, festgesetzt. Sie wird entsprechend dem Antrag in einem Betrag oder fünf gleichen Jahresraten nach Einstellung der Milcherzeugung für den Markt, beginnend mit dem Jahr 1988, an den Erzeuger gezahlt. Voraussetzung für jede Zahlung ist die Vorlage einer Erklärung des Erzeugers, daß er die nach § 13 Abs. 1 übernommene Verpflichtung eingehalten hat.

(3) Vergütungsansprüche sind unverzinslich.

§ 15

Freisetzung der Referenzmenge

(1) Wird die Vergütung bewilligt, so wird die gesamte dem Erzeuger nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und der Milch-Garantiemengen-Verordnung zustehende Referenzmenge mit Ablauf des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid dem Erzeuger bekanntgegeben worden ist, zugunsten der Bundesrepublik Deutschland freigesetzt. Auf Milch, die nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt vermarktet wird, ist die Abgabe nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu entrichten.

(2) Das Bundesamt teilt der Molkerei und dem für diese zuständigen Hauptzollamt den Zeitpunkt der Freisetzung der Referenzmenge mit. Die Mitteilung ist auch an das jeweilige Land zu richten.“

3. Die Überschrift „Abschnitt 3“ wird durch die Überschrift „Abschnitt 4“ ersetzt; die bisherigen §§ 11 bis 14 werden §§ 16 bis 19.

4. Absatz 2 des neuen § 16 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Zum Zwecke der Überwachung haben die Molkeereien und die Antragsteller den Beauftragten des Bundesamtes das Betreten des Betriebes während der Betriebszeit zu gestatten. Sie haben auf Verlangen die in Betracht kommenden Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.“

5. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Eine Aufhebung des Bescheides über die Bewilligung der Vergütung im Falle des Verstoßes des Erzeugers gegen die nach § 3 Abs. 1 Satz 1,

§ 8 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 übernommene Verpflichtung berührt die Freisetzung der Referenzmenge nicht.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Milchaufgabevergütungsverordnung in der vom 1. April 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 3 des Milchaufgabevergütungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft.

Bonn, den 16. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Florian

Siebte Verordnung zur Änderung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Vom 16. April 1987

Auf Grund des § 8 Abs. 1, des § 12 Abs. 2 sowie der §§ 15, 16 und 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1986 (BGBl. I S. 1227), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. März 1987 (BGBl. I S. 1041), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach dem Wort „Anlieferungs-Referenzmenge“ die Worte „, vermindert um den nach § 4 b ausgesetzten Teil,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „zusteht“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; die danach folgenden Worte werden gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Käufer berechnet den Fettgehalt der angelieferten Milch nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte und teilt diesen dem Milcherzeuger mit. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. Nach § 4 werden folgende §§ 4 a bis 4 c eingefügt:

„§ 4 a

Stillegung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Von jeder zugeteilten Referenzmenge werden mit Ablauf des 31. März 1987 3 vom Hundert stillgelegt.

(2) Für den stillgelegten Teil der Referenzmenge wird eine Vergütung in sieben Jahresraten von je 144 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Milcherzeugers kann die Vergütung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in zwei Jahresraten von je 440 DM je 1 000 kg Referenzmenge gewährt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Juli 1987 an das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt zu richten.

(4) Die Zahlung erfolgt jeweils nach dem 1. April, beginnend im Jahr 1988, an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Abschlagszahlungen auf die erste Jahresrate können bereits im Jahr 1987 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel gewährt werden.

§ 4 b

Aussetzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Unabhängig von § 4 a werden von jeder zugeteilten Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 5,5 vom Hundert für die Zeit vom 1. April 1987 bis zum 31. März 1988 ausgesetzt.

(2) Für den ausgesetzten Teil der Referenzmenge wird dem Milcherzeuger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsmittel eine Vergütung gewährt. Die Zahlung erfolgt nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte an den Milcherzeuger, dem die Referenzmenge mit Ablauf des 31. März 1987 zustand. Eine Zahlung ist ausgeschlossen, wenn die Referenzmenge des Milcherzeugers im vierten Zwölfmonatszeitraum gegen die Gewährung einer Vergütung für die Aufgabe der Milcherzeugung für den Markt freigesetzt worden ist.

(3) Die Vergütung kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf einen Betrag von 300 DM je 1 000 kg ausgesetzte Referenzmenge angehoben werden.

§ 4 c

Berechnung und Bescheid

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger nach Maßgabe der §§ 4 a und 4 b den stillgelegten und den ausgesetzten Teil der Referenzmenge und teilt dieses beides bis zum 30. Juni 1987 nach dem vom Bundesminister der Finanzen in der Vorschriftenammlung der Bundesfinanzverwaltung bekanntgemachten Muster mit. Ferner teilt er den stillgelegten und den ausgesetzten Teil der Referenzmenge jedes Milcherzeugers dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt bis zum 31. Juli 1987 nach dem vom Bundesminister der Finanzen in der Vorschriftenammlung der Bundesfinanzverwaltung bekanntgemachten Muster mit. Die Festsetzung des stillgelegten und des ausgesetzten Teils der Referenzmenge kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die der Festsetzung zugrunde liegende Referenzmenge unzutreffend sei.

(2) Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt erteilt über die nach den §§ 4 a und 4 b zu leistende Vergütung dem Milcherzeuger einen Bescheid.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 auf Grund eines Entwicklungsplanes nach der Richtlinie 72/159/EWG (ABl. EG Nr. L 96 S. 1) die Förderung einer Baumaßnahme zur Erhöhung der Zahl der Kuhplätze um mindestens 20 vom Hundert bewilligt worden, wird die im Entwicklungsplan festgelegte

- volle Zielmenge für die Berechnung der Referenzmenge zugrunde gelegt.“
- b) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 werden gestrichen.
5. In § 7 Absatz 3 b werden nach den Worten „vor der Rückgewähr der Pachtsache“ die Worte „stillgelegt oder“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:
„(3 a) Wechselt der Milcherzeuger den Käufer, so hat der bisherige Käufer dem neuen Käufer zu bescheinigen, daß er den Wechsel berücksichtigt.“
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „Absätzen 1 bis 3 a“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Macht der Milcherzeuger eine Änderung seiner Referenzmenge geltend, berechnet der Käufer die Referenzmenge erneut und teilt diese innerhalb eines Monats dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt sowie – zusammen mit der Meldung nach § 19 – dem Bundesamt mit.“
- b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „oder des Fettgehalts“ sowie in Satz 2 die Worte „und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der durchschnittliche gewogene Fettgehalt des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraumes“ durch die Worte „der nach den in § 1 genannten Rechtsakten maßgebende Fettgehalt“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes, erstmals nach dem vierten Zwölfmonatszeitraum, eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:
1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
 2. die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegte Referenzmenge,
 3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung einer Fettgehaltssteigerung,
 4. die durch eine Fettgehaltssteigerung bedingte Erhöhung der Anlieferungsmenge,
 5. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge.
- Der Käufer führt den Abgabebetrag innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Bremen ab.“
9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die §§ 4 a und 4 c sowie die §§ 6 bis 9 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.“
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Käufer melden an das Bundesamt bis zum 45. Tag nach Ablauf eines jeden Halbjahres eines Zwölfmonatszeitraumes gemäß dem vom Bundesamt im Bundesanzeiger veröffentlichten Muster folgende Daten:
1. die Summe der Anlieferungs-Referenzmengen,
 2. die Änderungen der Anlieferungs-Referenzmengen,
 3. die Summe der übergegangenen Anlieferungs-Referenzmengen,
 4. die Summe der nach § 7 Abs. 4 freigesetzten Anlieferungs-Referenzmengen,
 5. die Summe der Anlieferungsmengen der Erzeuger, denen eine Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung bewilligt worden ist.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1987 in Kraft. Die Milch-Garantiemengen-Verordnung gilt vom 1. Oktober 1987 an wieder in ihrer am 31. März 1987 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 16. April 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Florian

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 – 1 BvL 8/84 u. a. – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 18 des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Dezember 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 262), ist mit Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, soweit danach Finanzhilfe nur für schulpflichtige oder als schulpflichtig geltende Schüler gewährt wird.
2. § 20 Absatz 3 des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg ist mit Artikel 7 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Gründe unvereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 14. April 1987

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 4. 87 Verordnung über die Gewährung von Prämien an Erzeuger von Rind- und Schaffleisch (Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung) <small>neu: 7847-11-4-55; 7847-11-4-35</small>	4277	(Nr. 73 15. 4. 87)	siehe § 11
10. 4. 87 Verordnung Nr. 7/87 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt <small>9500-4-6-4</small>	4333	(Nr. 74 16. 4. 87)	1. 5. 87
27. 3. 87 Fünfundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) <small>96-1-2-28</small>	4421	(Nr. 75 22. 4. 87)	4. 6. 87
27. 3. 87 Fünfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) <small>96-1-2-80</small>	4422	(Nr. 75 22. 4. 87)	4. 6. 87
27. 3. 87 Neunte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) <small>96-1-2-87</small>	4422	(Nr. 75 22. 4. 87)	4. 6. 87
27. 3. 87 Sechste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) <small>96-1-2-88</small>	4422	(Nr. 75 22. 4. 87)	4. 6. 87

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 900/87 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1152/86 über Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmtes Butterfett	L 88/25	31. 3. 87
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 901/87 der Kommission über die Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Waren des Blumenhandels	L 88/26	31. 3. 87
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 902/87 der Kommission zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1986/87	L 88/27	31. 3. 87
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 910/87 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	L 88/42	31. 3. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 911/87 des Rates zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1986/87	L 89/1	1. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 912/87 des Rates zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1986/87 für Rindfleisch	L 89/2	1. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 913/87 des Rates über die Regeln zur Berechnung der für Eier und Geflügelfleisch geltenden Währungsausgleichsbeträge und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86	L 89/3	1. 4. 87
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 914/87 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 4044/86, (EWG) Nr. 4045/86, (EWG) Nr. 4046/86, (EWG) Nr. 4047/86 und (EWG) Nr. 4048/86 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln	L 89/4	1. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 929/87 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/86 zur vorübergehenden Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 685/69 und (EWG) Nr. 625/78 hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme der Butter und des Magermilchpulvers, die von den Interventionsstellen angekauft werden	L 89/36	1. 4. 87
31. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 930/87 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1987	L 89/37	1. 4. 87
Andere Vorschriften		
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 926/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate von Toluidinen der Tarifstelle 29.22 D ex III des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 89/33	1. 4. 87
30. 3. 87 Verordnung (EWG) Nr. 927/87 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmte Kathodenstrahlröhren der Tarifstellen 85.21 A ex III und ex V des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3924/86 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 89/34	1. 4. 87

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,50 DM (5,40 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1986

Teil I: 17,70 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 8,85 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor Bestellaufgabe zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag auf Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1986 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II wurden den Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1987 Teil I Nr. 10 bzw. Teil II Nr. 4 im Rahmen des Abonnements beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1